

Planbegründung

Inhaltsverzeichnis

1. Darstellung der Ausgangsbedingungen des Vorhabens
 - 1.1 Anlass, Gegenstand, Planerfordernis und Bedarf der Regionalplan-Änderung
 - 1.2 Bezüge des Vorhabens zu anderen Planungen
 - 1.3 Räumliche Einordnung
 - 1.4 Standortwahl und Nutzungsalternativen
 - 1.5 Planungsvarianten am Standort Schloss Wocklum
2. Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben
 - 2.1 Landes- und Regionalplanung
 - 2.2 Bauleitplanung
 - 2.3 Landschaftsplanung
 - 2.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen
 - 2.5 Informelle Planungskonzepte
 - 2.6 Sonstige zu berücksichtigende Konzepte oder Planungen
3. Umweltprüfung
 - 3.1 Aufgaben der Umweltprüfung
 - 3.2 Scoping
 - 3.3 Ergebnis der Umweltprüfung
 - 3.4 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
4. Raumordnerische Beurteilung (Planrechtfertigung)
 - 4.1 Erfordernisse der Raumordnung / Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung
 - 4.2 Realisierbarkeit
 - 4.3 Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit
5. Literatur- und Quellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Darstellung der Ausgangsbedingungen des Vorhabens

1.1 **Anlass, Gegenstand, Planerfordernis und Bedarf der Regionalplan-Änderung**

Die Landsberg'sche Verwaltung, Reichsfreiherr Jakob von Landsberg-Velen, e.K., vertreten durch Herrn RA Ralf Groß-Holtick, Landsbergallee 2 in 46342 Velen hat mit Datum vom 08.11.2016 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – im Gebiet der Stadt Balve gestellt (**Anlage 7**) und diesen im Zuge seiner Vorhabenbeschreibung (**Anlage 8**) ausführlich begründet.

Gegenstand der geplanten Änderung ist eine Umplanung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (ca. 24 ha) sowie Waldbereich (ca. 2 ha) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASB„E“) am Standort Schloss Wocklum (ca. 25,5 ha) nordöstlich der Ortslage Balve (**Anlage 1**).

Ergänzend zur zeichnerischen Änderung ist die Aufnahme einer textlichen Festlegung unter dem **Ziel 15 Abs. 6** im Kapitel 2.4 Großflächige Freizeiteinrichtungen im Regionalplan vorgesehen.

„Der Bereich Schloss Wocklum dient der Sicherung und Fortentwicklung der bestehenden Sport- und Freizeitanlage; sie ist auf eine Nutzung für Sport – mit dem Schwerpunkt Reitsport – Kultur und Veranstaltungen auszurichten. Erforderliche neue Gebäude sind im östlichen Teilbereich mit der denkmalgeschützten Schlossanlage und den östlich davon gelegenen Flächen (ca. 13 ha) zu konzentrieren. Der westlich angrenzende Teilbereich sowie der Bereich südlich der Verlängerung der Wocklumer Allee sind landschaftsorientiert auszubilden; eine vollständige Versiegelung des Bodens ist hier zu vermeiden. Das Gelände soll offen zugänglich bleiben.“

„Ergänzung der Erläuterung:

Die Freizeitanlage Schloss Wocklum in Balve hat sich in den letzten Jahrzehnten als Ort für den Reitsport und andere Veranstaltungen etabliert. Die Zweckbestimmung beschreibt eine Anlage für die „Tageserholung“. Dementsprechend ist eine über den Bestandsschutz der vorhandenen Wohngebäude hinaus gehende Wohnnutzung ausgeschlossen; dies gilt für alle Formen des Freizeitwohnens (Beherbergungsbetriebe) ebenso wie für Dauerwohnen. Der südlich, westlich und nördlich an das Schloss angrenzende Teilbereich umfasst den neu herzustellenden Schlosspark und Freiflächen, auf denen nur Nebennutzungen für den ruhenden Verkehr und andere, temporäre Nutzungen vorgesehen sind; hier sind keine zusätzlichen Gebäude vorzusehen. Der Orlebach und seine Aue sind durchgängig naturnah zu erhalten bzw. zu gestalten. Bau und Betrieb der gesamten Anlage haben die prägenden und wertbestimmenden Merkmale der historischen geprägten Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Das Gelände ist als Teil der Landschaft für Fußgänger und Radfahrer offen zugänglich zu halten,

mindestens ist die Durchgängigkeit über die Wocklumer Allee und ihre östliche Verlängerung zu ermöglichen; Ausnahmen sind bei Großveranstaltungen bei ordnungsrechtlicher Anordnung möglich.“

Der Anlass, das Planerfordernis und der Bedarf für die geplante Änderung des Regionalplanes lässt sich wie folgt beschreiben: Im Stadtgebiet Balve – Märkischer Kreis - befindet sich etwa 2 km nordöstlich der Ortslage Balve, im Orlebachtal, das Schloss Wocklum, eine westfälisch-barocke Wasserschlossanlage mit Gutshof und Reitsporteinrichtungen, das im Eigentum des Antragstellers/Vorhabenträgers steht. Schloss Wocklum ist Austragungsort der Deutschen Meisterschaften im Dressur- und Springreiten (BALVE OPTIMUM als Internationales Reitturnier, bis 2020 gesichert). Im Laufe der Zeit - mit zunehmender Bedeutung des Standortes für den deutschen Reitsport - entstanden östlich des Schlosses mit Gutshof pferdesportbezogene Einrichtungen und Anlagen in Form von Stallanlagen (auch Pensionstierpferdehaltung), eine Reitschule, ein Reiterstadion (Springen) mit beidseits überdachten Tribünen für 3.000 Besucher und Richterhäuschen in unmittelbarer Nähe zu ehemaligen Fischteichen, ein Dressurplatz mit Tribüne sowie Abreit- und Lagerplätze. Zusätzlich wurden Wiesen am Orlebach und hängig gelegene Flächen temporär für die Veranstaltungen zur Unterbringung des Ruhenden Verkehrs hergerichtet und genutzt. Weitere ehemalige mit Gewächshäusern bestandene Flächen der ehemaligen Schlossgärtnerei wurden ebenfalls zu Veranstaltungszwecken genutzt.

Das BALVE OPTIMUM als viertägiges Sportevent mit ca. 20.000 Besuchern zählt zu den traditionsreichsten Reitsportveranstaltungen Europas. Im Laufe der ca. letzten 10 Jahre haben sich am Standort Schloss Wocklum weitere Großevents und Veranstaltungen etabliert: Dazu zählen die jeweils im Frühling und Herbst stattfindende Landpartie als Ausstellungsmesse Jagen, Outdoor, Freizeit und Garten mit ca. 12.000 bis 15.000 Besuchern an 4 Tagen, sonstige pferdesportbezogene Veranstaltungen (Balve Regio und Poloturniere) und Fahrzeugpräsentationen. Zusätzliche individuelle Veranstaltungen am Standort sind Firmen-Events, Konzerte, Ausstellungen und private Feste. Schloss Wocklum wird ebenfalls als Location für Foto, Film und Fernsehen beworben. In 2016 fand das erste Mal die Veranstaltung Wocklumer Lichter – Illumination des Schlosses statt. Weitere Großevents und Veranstaltungen sollen zukünftig etabliert werden.

Für den Standort Schloss Wocklum bestehen keine planungsrechtlichen Absicherungen der vorhandenen baulichen Anlagen und ausgeübten Nutzungen, weder auf Ebene der Regionalplanung noch der Bauleitplanung. Bisher wurden Genehmigungen für Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich) erteilt. Infolge der Größe des Standortes, der Vielzahl und Aus-

dehnung vorhandener baulicher Anlagen, weiterem Flächen- und Entwicklungsbedarf des Vorhabens sowie tw. vorhandenen raumstrukturellen Konflikten bezogen auf die bisherige Veranstaltungen und Nutzungen u.a.

- Erschließung, Lenkung und Unterbringung der Veranstaltungs- und Rettungsverkehre (Nutzung der Orlebachaue und Hanglagen)
- Lage von baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe zum Geschützten Landschaftsbestandteil Teichanlage Schloss Wocklum (tw. Überstellung) und NSG Orlebach
- derzeitige Fließ- und Stillgewässersituation entspricht nicht den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Teichanlagen im Hauptschluss des Orlebaches, Überbauung des Orlebaches in Teilabschnitten)

ergibt sich auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung ein Erfordernis zur Planung und Neuordnung. Bedingt durch die jahrzehntelange Entwicklung des Standorts Schloss Wocklum als Sport- und Freizeitanlage mit der entsprechenden Ausstattung ist eine Festlegung als ASB „E“ erforderlich.

Die beantragte Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen stellt die Grundlage für die planungsrechtliche Sicherung und Fortentwicklung des Standorts Schloss Wocklum auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung dar. Die Art und Weise der planerischen Sicherung und Entwicklung der Freizeitanlage Schloss Wocklum sind in der Vorhabenbeschreibung/Planbegründung sowie im zugehörigen Konzept dargelegt (**Anlage 8**).

1.2 Bezüge des Vorhabens zu anderen Planungen

Der Standort Schloss Wocklum ist in enger räumlicher Verknüpfung zur Luisenhütte und der Balver Höhle zu sehen. Es besteht die Idee für die drei genannten Standorte im Zuge eines gemeinsamen Landschaftskonzepts Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung, Erschließung und Vermarktung unter Berücksichtigung von Fördermitteln aus dem LEADER-Programm und/oder Städtebauförderung (Stadt Balve, Märkischer Kreis und Landsberg'sche Verwaltung) zu entwickeln. Die Landsberg'sche Verwaltung plant darüber hinaus im Bereich des Waldgebiets am Burgberg die Anlage des Trostwaldes Sauerland – Balve (Begräbniswald; ca. 35 ha), um der sich ändernden Bestattungskultur in Deutschland Rechnung zu tragen und eine Alternative zu klassischen Friedhofsbestattungen zu schaffen. Ein entsprechender Antrag zur Schaffung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen liegt bei der Stadt Balve vor. Ein Begräbniswald verfügt über einen Einzugsbereich, der weit über die Grenzen der Stadt Balve hinausgeht, da weitgehend Auswärtige auf ein entsprechendes Angebot der alternativen Be-

stattung zurückgreifen. Auch der Begräbniswald wird über die Region hinaus zum Bekanntheitsgrad der Standorte Schloss Wocklum, Luisenhütte und Balver Höhle als auch der Stadt Balve selbst beitragen.

Als weitere konkrete Planungen im Umfeld des Standortes Schloss Wocklum sind zu nennen:

- Neutrassierung der B 229 (OU Balve; lfd. Nr. 180 B229_G10_NW_T2_NW; vordringlicher Bedarf) gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie diesbezüglich bereits vorliegende Planung (Vorentwurf/Vorabzug) des Landesbetriebs Straßen NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen AS Hagen Neubau der B 229 zwischen Balve und Volkringhausen

Im Rahmen des Neubaus ist auch der Umbau und Neuordnung des Einmündungsbereiches Wocklumer Allee/Zufahrt Steinbrüche in die B 229 berücksichtigt. Straßen NRW strebt den Abschluss eines Genehmigungsverfahrens in 2019 sowie Baubeginn im gleichen Jahr an.

- Beantragung der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Steinbruch Sanssouci durch den Steinbruchbetreiber mit dem Ziel Abbau einer Wegerippe (Wegeteilstück nördlich Schloss Wocklum im Bereich des bestehenden Steinbruchs Richtung Beckum) sowie Schaffung eines Ersatzweges (Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises)

Für den Steinbruch Sanssouci sind Planungsabsichten zur Erweiterung nach Norden und Nordosten bekannt. Ein konkretes Verfahren wurde noch nicht eingeleitet, da zunächst auf Ebene der Regionalplanung entsprechende Regelungen (u.a. Fortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts) getroffen werden müssen.

- Nach Auskunft der Stadt Balve bestehen im Umfeld des Schlosses Wocklum derzeit keine weiteren Planungsabsichten oder laufende Verfahren der Bauleitplanung.

1.3 Räumliche Einordnung

Der für die Neu-Festlegung als ASB „E“ vorgesehene Standort Schloss Wocklum befindet sich im planerischen Außenbereich und ist bisher als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (ca. 23,59 ha, davon ca. 9,8 ha bereits baulich geprägt) und Waldbereiche (ca. 1,91 ha, kein Waldbestand nach dem Orkan Kyrill in 2007 mehr vorhanden) festgelegt. Er ist allseits von Allgemeinen Freiraum,- und Agrarbereichen umgeben, im Norden besteht Anschluss an einen schmalen in Ost-West-Richtung verlaufenden Waldbereich, der einem Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgelagert ist. Im Westen besteht in unmittelbarer Umgebung der projektierten ASB „E“-Neu-Festlegung ein sich entlang der Hönne, der Hönnetal-Bahn (Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr) und der B 229 (Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr) erstreckender Bereich

für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB z.T. mit Chemiebetrieben) sowie ein Standort für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen (Kläranlage Ruhrverband mit angrenzendem Umspannwerk). Weitere gewerblich und industriell geprägte Nutzungen befinden sich nordwestlich der geplanten Festlegung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Zwischen geplanter Neu-Festlegung und dem GIB sowie dem Allgemeinen Siedlungsbereich Balve im Südwesten erstrecken sich Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie ein Waldbereich um die Balver Höhle, die von der B 229 als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung im Sinne einer Ortsumgehung Balve tangiert bzw. zerschnitten werden. Im Südosten des Plan-Änderungsbereiches mit Neu-Festlegung ASB „E“ grenzt ein großflächiger Bereich für den Schutz der Natur (Nr. 73 Orlebach/Burgberg) an, weitgehend im Süden in Überlagerung mit Waldbereichen (um den Burgberg). Östlich grenzen an den Plan-Änderungsbereich weitere Waldbereiche in Überlagerung mit Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung an.

Die Ausgangslage mit der räumlichen Einordnung des Vorhabens ist in der **Anlage 8** ausführlich dargestellt. Es wird auf die Vorhabenbeschreibung verwiesen.

1.4 Standortwahl und Nutzungsalternativen

Im Hinblick auf den Standort Schloss Wocklum selbst sowie dessen Nutzung ergeben sich keine Alternativen, weder im Stadtgebiet Balve oder im Märkischen Kreis noch in der Region. Es besteht eine Standortgebundenheit des Schlosses Wocklum sowie der vorhandenen reit-sportbezogenen Anlagen im Orlebachtal in Balve-Wocklum. Ohne die historisch bedingte Entwicklung der Großveranstaltung BALVE OPTIMUM am und um das Schloss Wocklum unter der Führung von Maximilian Dietrich Graf von Landsberg-Velen als Sportfunktionär, Präsident der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, Vizepräsident des Weltreiter-Verbandes (FEI), Vizepräsident des Deutschen Sportbundes und Mitglied im Präsidium des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland, hätte sich der Standort nicht in Richtung Sport- und Freizeitanlage in der heutigen Ausprägung und den heute stattfindenden Veranstaltungen entwickelt.

Alternativen zum dargelegten Nutzungs- und Veranstaltungskonzept am Schloss Wocklum gemäß Darlegung in der Vorhabenbeschreibung (**Anlage 8**) bestehen ebenfalls nicht, da sich der Standort über Jahrzehnte als Sport- und Freizeitanlage entwickelt hat und den entsprechenden Bekanntheitsgrad aufweist.

Geprüft wurde die Ansiedlung eines Hotels am Standort in Verbindung mit der Nutzung als Sport- und Freizeitanlage. Diese „Unteralternative“ wurde jedoch für Wocklum unter Berücksichtigung von Tragfähigkeits- und Machbarkeitsberechnungen nicht weiterverfolgt, da mit

dem Sportschloss Velen (Münsterland) im Landsberg'schen Besitz bereits ein Hotel betrieben wird.

Prinzipiell handelt es sich um eine standortgebundene Planung.

1.5 Planungsvarianten am Standort Schloss Wocklum

Dem in der Vorhabenbeschreibung (**Anlage 6**) beschriebenen Konzept sind diverse Planungsvarianten am Standort Wocklum, insbesondere die Erschließung sowie die Anzahl, Abgrenzung und Lage der Flächen für den Ruhenden Verkehr betreffend, vorangegangen. Als Fixpunkte wurden stets die Lage vorhandener Stall-/Reithallen, das Reiterstation und der Dressurplatz sowie die maximale Auslegung der Planung auf das BALVE OPTMUM gesehen.

Im Hinblick auf die Erschließung bestand eine Variante z.B. in der Anlage einer südlichen Erschließungsstraße, die von der Borkequerung über die Zufahrt Luisenhütte, Querung des Waldbereiches südlich der Wocklumer Allee mit Anbindung an den Wirtschaftsweg südlich Burgberg haben sollte. Diese Variante wurde aufgrund des Eingriffs in die Waldflächen verworfen.

Eine Erschließung über Fremdf Flächen des Steinbruchs mit Heranführung der Verkehre aus Richtung Norden zum Standort Schloss Wocklum und ausschließlicher Anordnung der Flächen für den Ruhenden Verkehr ebenfalls nördlich des Schlosses wurde aufgrund der gewünschten Verkehrsentflechtung ebenfalls nicht weiterverfolgt. Diesbezüglich ist derzeit nur eine zusätzlich Erschließung als Rettungsweg in Verbindung mit dem Neubau der B 229 in Prüfung.

Eine Anordnung von Flächen für den Ruhenden Verkehr westlich der Wocklumer Allee kommt aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit, der Nähe zum Forsthaus (Immissionen) und der Entfernung zum Veranstaltungsort Schloss Wocklum (ca. 650-800 m) und den dortigen topographischen Bedingungen (sehr stark hängiges Gelände) nicht in Frage. Zudem stünde eine Unterbringung des Ruhenden Verkehrs westlich der Wocklumer Allee dem Wunsch einer Optimierung der landschaftlichen Verknüpfung zwischen Standort Schloss Wocklum und der Balver Höhle entgegen.

Weiterhin wurden Alternativen bezüglich der Entwicklung, Durchgängigkeit und Renaturierung des Gewässers Orlebach unter Berücksichtigung des Erhalts der heutigen Stillgewässer geprüft. Aufgrund der Topographie mit ansteigenden Hängen nach Süden und Norden und dem direkt angrenzenden Reiterstadion besteht keine Möglichkeit eine Ersatzau für den Orlebach so zu gestalten, dass die Stillgewässer in ihrer heutigen Ausprägung erhalten bleiben können.

Überdies könnte bei einer Erhaltung der Stillgewässer in der heutigen Form eine Konfliktlösung zwischen dem baulichen Bestand des Reiterstadions nebst zugehöriger Tribünenanlagen, die direkt auf der Gewässerböschung stehen, verbunden mit dem entsprechenden Nutzungsdruck bei Großveranstaltungen, nicht erreicht werden.

Grundsätzlich soll mit der Planung der ursprüngliche Verlauf des Orlebaches und seiner Aue rekonstruiert werden. Insofern kann lediglich ein kleineres Ersatzgewässer für Amphibien berücksichtigt werden.

Der Bedarf an zusätzlichen Baubereichen östlich des Gutshofes ergibt sich ebenfalls aus dem Bedarf des BALVE OPTIMUMS. Die zusätzlichen Baubereiche umfassen Möglichkeiten für weitere Stall- und Reithallenanlagen, Abreiteplätze, Unterbringung von temporären Stallzelten, Erneuerung/Erweiterung von Tribünenanlagen, feste Gebäude für Catering/ Aufenthalt/Sanitär/Veranstaltungsräume sowie Lager- und Rangierflächen. Die Baubereiche dienen insbesondere der Neuordnung der vorhandenen Nutzungen und Veranstaltungsabläufe. Details sind der Vorhabenbeschreibung (**Anlage 8**) zu entnehmen.

Die in der Zeit vom Sommer 2014 bis Frühjahr 2016 erarbeiteten favorisierten Planungsvarianten wurden mit der Stadt Balve, dem Märkischen Kreis und dem Dezernat 32 der Bezirksregierung Arnsberg intensiv abgestimmt. Diese Abstimmungen haben schließlich zum in der Vorhabenbeschreibung (**Anlage 8**) erläuterten Konzept geführt, das Grundlage für die zeichnerischen und textlichen Zielformulierungen der 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen geworden ist.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

Zur Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen und planerischen Vorgaben für die projektierte Änderung des Regionalplans wird auf den in der Umweltprüfung abgegrenzten Untersuchungsraum abgestellt (ca. 350 ha). Dieser umfasst den Plan-Änderungsbereich, das NSG Orlebachtal, nördliche Teile des Waldgebiets am Burgberg einschließlich des NSG Burgberg, den Wocklumer Hammer mit Luisenhütte und der Borke, nördliche Teile der Wohnbebauung um die Straßenzüge „Unterm Beggenbeil“ in Balve, die Balver Höhle mit vorlagerten Parkplätze im Westen, gewerblich und industriell geprägte Bereiche beidseits der B 229, Hönne und der Hönnetal-Bahn, den Kalksteinbruch Sanssouci im Norden und angrenzende Waldbereiche im Osten bis einschließlich der südlichen Siedlungsteile der Ortslage Beckum (Wohnbebauung um die Straßenzüge „Zum Langenloh“). Der Untersuchungsraum ist in Kapitel 4.1 graphisch durch gelbe Abgrenzung dargestellt.

2.1 Landes- und Regionalplanung

Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben stellen auf Bundes- und Landesebene die in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Grundsätze der Raumordnung dar. Diese Grundsätze werden auf Ebene des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW) flächendeckend im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) als Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 ROG) konkretisiert und umgesetzt. Aus diesem Grund sind die Ziele und Grundsätze des LEP NRW maßgeblich.

Infolge der höheren Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung in Form von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, ist der LEP NRW als planerische Grundlage heranzuziehen.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist am 25.01.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden. Gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW ist der Landesentwicklungsplan NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dient dazu, das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen mittels eines zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplans zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Im Detail sind die im LEP NRW für die Planänderung relevanten festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Kapitel 4.1 dargestellt.

Die Erfordernisse der Raumordnung werden auf Ebene der Teilräume des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen konkretisiert, die aus dem LEP NRW zu entwickeln sind. Heranzuziehen ist der Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (09/2001). Der Chef der Staatskanzlei des Landes NRW hat den durch Beschluss des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Arnsberg am 25.11.1999 aufgestellten Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, mit Erlassen vom 23.08.2000 - VI B 1 - 60.20 - und 23.03.2001 - IV.4 - 60.20 - gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz genehmigt. Die Genehmigungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.) 2000, Seite 675, am 27.09.2000 und im GV. NRW. 2001, Seite 482, am 17.07.2001 bekanntgemacht. Im Detail sind die im Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen relevanten festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Kapitel 4.1 dargestellt.

Zusätzlich sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung die sogenannten „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen“ (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4

ROG) zu berücksichtigen. Es bestehen keine zu berücksichtigenden sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Für die Plan-Änderung und seine Umgebung liegen keine zu berücksichtigenden Ergebnisse aus Raumordnungsverfahren (ROV) als Erfordernisse vor. Ebenso wenig bestehen landesplanerische Stellungnahmen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die als planerische Vorgaben zu berücksichtigen wären.

2.2 Bauleitplanung

2.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

Als planerische Grundlage auf kommunaler Ebene ist der Flächennutzungsplan (FNP) das räumliche, städtebauliche Entwicklungsprogramm der Stadt Balve. Der FNP ist nach § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 04.02.2009 genehmigt worden und wurde am 25.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Im FNP der Stadt Balve ist der Plan-Änderungsbe-reich Standort Schloss Wocklum überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der verwendeten Grundlage (DGK 5) sind die baulichen Anlagen des Schlosses, des Gutsho-fes, der Stallanlagen und Reithallen sowie des Dressurplatzes und des Reiterstadions mit Tri-bünen zu entnehmen. Im Bereich des Dressurplatzes ist das Planzeichen Sportplatz mit der Beschriftung Reitplatz zu erkennen. Die ehemaligen Fischteiche, die vom Orlebach durchflos-sen werden, sind als Wasserflächen dargestellt. Im Westen schließen teilweise im Bereich des Schlossparks bandartig Flächen für Wald an, die sich nach Westen über den Familienfriedhof bis an die Borke erstrecken (querende Gasleitung). Im Süden des Standortes Schloss Wock-lum sind weitere Flächen für die Landwirtschaft bis zu den Waldflächen des Burgbergs Wock-lum sowie im Norden bis zu den Steinbrüchen dargestellt.

Das weitere Umfeld ist wie folgt im FNP dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen worden:

- Wohnbauflächen (Balve Zum Tiefental (Unterm Beggenbeil)) und Beckum Holwinkel)
- Sonderbauflächen Hotel (an der Balver Höhle)
- Gewerbliche Bauflächen (Balve-Helle, beidseits der B 229 (Maximilian-Kaller-Heim/ Einmündungsbereich Wocklumer Allee), Gärbach/Auf dem Werenfelde tw. Kennzeich-nung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (u.a. Chemische Fabrik Wocklum)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen B 229 sowie als geplante Straße; Parkplatz an der Balver Höhle
- Bahnanlagen (RB 54 Hönnetal-Bahn)
- Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität (Umspannwerk) und Abwasser (Klär-an-lage des Ruhrverbandes)
- 110 kV-Leitung vom Umspannwerk nach Nordosten und dann Osten verlaufend, Gas-leitung im Nordwesten bis Schloss Wocklum

- Grünflächen Zweckbestimmung Parkanlagen entlang der Hönne
- Hönne, Borke und Orlebach als Wasserflächen sowie Überschwemmungsgebiet der Hönne (Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft)
- Steinbruch Sanssouci als Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (tw. Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind)
- Flächen für Aufschüttungen Hoher Stein/Schlammteich
- Flächen für die Landwirtschaft (auch für Wohngebäude/Sägewerk an der Wocklumer Allee)
- Flächen für den Wald (östlich Balver Höhle, südwestlich und östlich der Wocklumer Mühle, Waldgebiet um den Burgberg, südlich und östlich des Steinbruchs, östlich der B 229)

2.2.2 Verbindliche Bauleitplanung - Bebauungspläne

Für den Plan-Änderungsbereich besteht kein verbindliches Planungsrecht über Bebauungspläne.

Im Umfeld bestehen folgende Bebauungspläne:

- B-Plan Nr. 12 Sillhaue (rechtsverbindlich am 24.01.1975; Planbereich westlich der Wocklumer Allee): Festgesetzt sind südlich der Hönne mit Erschließung von der B 229 Industrie- und Gewerbegebiete sowie die Kläranlage des Ruhrverbandes in Balve als Abwasserbeseitigungsanlage. Nachrichtlich ist im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft die geplante B 229 mit jeweils 50 m Schutzstreifen beidseits der eingezeichneten Achse sowie eine 10 kV-Trasse übernommen. Die Wocklumer Allee ist nicht Teil des Bebauungsplanes. Das westlich der Wocklumer Allee gelegene Industriegebiet (Dreiecksfläche südlich des heutigen Forsthauses bis zum Sägewerk) ist durch rote gestrichelte Abgrenzung und entsprechendem Einschrieb vom Plangebiet ausgenommen. Weitere Festsetzungen in Form von öffentlichen Parkflächen an der Balver Höhle sowie ein Umformerplatz ergänzen die bereits geschilderten planerischen Aussagen des B-Planes Sillaue.
Die Planung von Gewerbe- und Industriegebieten ist nicht umgesetzt worden. Gleiches gilt für die geplante B 229.
- B-Plan Nr. 36 Balve-Helle (Ortsübliche Bekanntmachung am 03.08.2001; Planbereich zwischen Hönnetal-Bahn und Steinbruch): Festgesetzt sind Industrie- und Gewerbegebiete mit Straßenverkehrsflächen und Stellplätze, Regenrückhalte- und -klärbecken, Grün- und Maßnahmenflächen, Anpflanzungs- und Erhaltungsfestsetzungen, Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

- B-Plan Nr. 2a Zum Tiefental Erweiterung (Balve; 1999; Straßenbezeichnung „Unterm Beggenbeil“): Allgemeines Wohngebiet (Einzel- und Doppelhäuser, II Vollgeschosse) mit Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Anpflanzungs- und Erhaltungs-festsetzungen und
- B-Plan Nr. 16 Holwinkel (1969) und 16 a Holwinkel Änderung und Erweiterung (1998); Beckum: Allgemeine Wohngebiete (offene Bauweise I-II Vollgeschosse), Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Straßenverkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen.

2.3 Landschaftsplanung

Gemäß § 11 BNatSchG bzw. § 7 LNatSchG NRW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

Für den Plan-Änderungsbereich und sein Umfeld trifft der Landschaftsplan Nr. 2 (Balve-Mittleres Hönnetal; L-Plan Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 27.01.1989) des Märkischen Kreises (einschließlich 2. Änderung der Satzung vom 26.08.2015) planerische Vorgaben. Die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des L-Planes bebauten Ortslagen Beckum, Balve (einschließlich Maximilian Kaller-Heim und Einmündungsbereich Wocklumer Allee/ B 229, Steinbruchzufahrt), die Kläranlage des Ruhrverbandes sowie südlich anschließende Teile und Teile des Umspannwerks südlich der Hönne/westlich der Wocklumer Allee und weite Teile des Sägewerks östlich der Wocklumer Allee sind nicht Teil des Geltungsbereiches des L-Planes.

Gemäß Entwicklungskarte zum L-Plan Nr. 2 ist der Plan-Änderungsbereich einschließlich weite Teile des Umfelds mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt. Im Nordwesten und Norden ist weitgehend für den westlichen Bereich des Steinbruchs Sanssouci sowie heute tw. gewerblich genutzte Bereiche östlich der B 229 das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem Oberflächenstrukturen geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ definiert. Für die östlichen Teile des Steinbruchs Sanssouci sieht der L-Plan Nr. 2 das Entwicklungsziel „Erhaltung von Landschaftsstrukturen in Bereichen langfristig zu erwartender Abgrabungen“ vor.

In der Festsetzungskarte des L-Plans Nr. 2 sind die ehemaligen Fischteiche südöstlich von Schloss Wocklum als Geschützte Landschaftsbestandteile (LB 2.4.27 Teichanlage Schloss Wocklum) festgesetzt. Sie sind nur mit nördlichen bzw. nordwestlichen Teilflächen innerhalb des Plan-Änderungsbereiches gelegen.

Eine nordöstliche Teilfläche des Plan-Änderungsbereiches ist mit der Festsetzung Landschaftsschutzgebiet L 2.2.1 Balve – Mittleres Hönnetal belegt. Gleiches gilt für im Plan-Änderungsbereich gelegene Flächen südlich der Wocklumer Allee bzw. Wocklum; hier erstreckt sich das L 2.21 über den Plan-Änderungsbereich hinaus über das gesamte Waldgebiet Burgberg nach Süden. Entsprechend bestehen für große Teile des Plan-Änderungsbereiches mit Schlossanlage und Schlosspark/Friedhof, ehemalige Schlossgärtnereiflächen, den Gutshof sowie die reitsportbezogenen Anlagen, nördlich anschließende landwirtschaftliche Flächen, den Orlebach mit Auen bis zur Mündung in die Borken keine Festsetzungen des L-Planes.

Westlich des Plan-Änderungsbereiches erstreckt sich das Naturschutzgebiet 2.1.3 Orlebachtal (ca. 15,10 ha). Der Orlebach fließt vollkommen natürlich in ausgeprägten Bachschlingen und Abschnürungen durch ein Wiesental. Der Orlebach ist charakteristisch für eine Reinwasser-Biozönose mit seltenen gefährdeten Arten. Das Wiesental hat Typuscharakter für das Kreisgebiet und Süd-Westfalen. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Mittelgebirgstales mit gut ausgeprägten Bachmäandern, Ufergehölzen sowie Nass-, Feucht- und Magergrünland als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Außerhalb gelegene, nördlich des NSGs angrenzende Waldflächen sind mit der Festsetzung 4.68 Waldsaum zum Orlebachtal zwischen Mellen und Becken belegt (besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung, Untersagung Umwandlung in Nadelwald). Östlich an das NSG angrenzend besteht die flächige Festsetzung 4.46 Buchenwald – Hinterste Brinken – zwischen Mellen und Beckum (Verbot Umwandlung in Nadelholz; ca. 5,5 ha).

Südlich des Plan-Änderungsbereiches besteht die Festsetzung 2.1.4 NSG Burgberg Wocklum (ca. 3,5 ha). Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Kalk-Buchenwaldes und des Ulmenbestandes mit natürlichen Felsbildungen und historischer Wallburg als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Das NSG Burgberg ist in die flächige Festsetzung 4.47 Buchenwald am Burgberg östlich von Balve (ca. 25 ha) eingebettet. Auch hier darf keine Umwandlung in Nadelholz erfolgen.

Südwestlich des Plan-Änderungsbereiches sieht der L-Plan die Festsetzung L 2.2.5 Borkebachtal vor; dieses erstreckt sich südlich der Wocklumer Mühle. Das Borkebachtal nordöstlich von Langenholthausen wird durch dichte bachbegleitende Ufergehölze des Borkebaches sowie eine laubholzbestandene Geländekante wesentlich geprägt.

Der nordöstliche Umgebungsbereich ist im Anschluss an die gewerblich bzw. industriell geprägten Bereiche an der B 229 ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet L 2.2.1 Balve – Mittleres Hönnetal festgesetzt.

Im westlichen Umgebungsbereich ist für den Kalkbuchenwald über der Balver Höhle gemäß L-Plan Nr. 2 Ziffer 4.26 Buchenwald nordöstlich von Balve festgelegt, dass Wald nicht in Nadelholz umgewandelt werden darf.

2.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

2.4.1 Naturschutzrecht

Über die Entwicklungsziele und Festsetzungen des L-Planes Nr. 2 hinaus bestehen folgende weitere naturschutzfachliche Vorgaben nach BNatSchG bzw. LNatSchG NRW:

Der Plan-Änderungsbereich ist wie auch seine Umgebung Teil des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge (NTP-013; ca. 3.826 km²) – geschützt nach § 27 BNatSchG/§ 38 LNatSchG NRW. Naturparke sind – nach dem Bundesnaturschutzgesetz - großräumige Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Voraussetzung für die Anerkennung als Naturpark ist, dass der überwiegende Teil des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet geschützt ist und dass sich ein geeigneter Träger findet.

In § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG ist geregelt, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die geschützten Biotop in der Biotopkartierung erfasst und in Karten eindeutig abgrenzt. Es besteht die Unterscheidung zwischen abgestimmten und nicht abgestimmten gesetzlich geschützten Biotopen. Innerhalb des Plan-Änderungsbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG. Im Umgebungsbereich sind folgende gesetzlich geschützte Biotop vorzufinden:

- GB-4613-0003 Magerweide im NSG Orlebachtal (ca. 0,46 ha) – nicht abgestimmt
- GB-4613-0004 Nass- und Feuchtgrünland im NSG Orlebachtal (ca. 0,21 ha, 2 Teilflächen) – nicht abgestimmt
- GB-4613-0005 Orlebach (ca. 0,16 ha; Fließgewässerbereiche) – nicht abgestimmt

- GB-4613-0009 geschützte Biotope im NSG Burgberg bei Wocklum (ca. 0,05 ha; 2 Teilflächen; natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden) – nicht abgestimmt
- GB-4613-216 Klippen nördlich des Burgbergs (0,13 ha; 2 Teilflächen)
- GB-4613-217 Klippen auf dem Burgbergrücken (0,72 ha; 3 Teilflächen) - abgestimmt
- GB-4613-219 Klippenfeld oberhalb der Balver Höhle (ca. 0,178 ha) – abgestimmt
- GB-4613-235 Borke oberhalb der Wocklumer Mühle (ca. 0,86 ha) - abgestimmt

Gemäß § 29 Abs. 3 BNatSchG/§41 LNatSchG NRW sind Alleeen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Innerhalb des Plan-Änderungsbereiches besteht gemäß Alleekataster des LANUV die ca. 147 m lange Hainbuchenallee Zufahrt Schloss Wocklum mit der Objektkennung AL-MK-0002: Es handelt sich um eine einfache geschnittene Allee – 2 reihig mit überwiegend offenem Kronendach und wenigen Lücken mit der Baumart Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Allee wurde im Winter 2013/2014 stark zurückgeschnitten. Es besteht eine kulturhistorische Bedeutung (vgl. auch Kapitel 2.4.7 und 4.1.1). Im Umgebungsbereich ist an der Wocklumer Allee mit der Objektkennung AL-MK-0018 eine weitere einfache Allee- 2-reihig mit überwiegend offenem Kronendach und der Baumart Winter-Linde (*Tilia cordata*) auf ca. 206 m Länge geschützt.

Aus Sicht des Artenschutzes sind auf Rückfrage bei der LANUV vom 28.02.2017 Verfahrenskritische Arten auf den benannten beiden Messtischblättern nicht bekannt. Insofern sind für die Auswertung im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (**Anlage 6**) die planungsrelevanten Arten gemäß den Messtischblättern in Nordrhein-Westfalen heranzuziehen.

2.4.2 Forstrecht

Gemäß § 2 Abs. 1 BWaldG ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Innerhalb des westlichen Plan-Änderungsbereiches bestand vor der Nacht des 18./19.01.2007 (Orkan Kyrill) eine ca. 1,5 ha große Nadelholz-Waldfläche (Fichte), die an den Familienfriedhof Landsberg-Velen (tw. auch heute noch mit einzelnen Nadelgehölzen bestanden) angrenzte. Diese Fläche wurde seither nicht wieder aufgeforstet. Nach § 9 BNatSchG/§ 39 LFoG NRW bedarf jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die Forstbehörde. Nach § 43 LFoG NRW bedarf es einer Umwandelungsgenehmigung nach §§ 39

und 40 LFoG NRW nicht bei Waldflächen, für die in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Da ein entsprechender Bebauungsplan noch nicht vorliegt, besteht nach LFoG NRW rechtlich gesehen für diese Fläche weiterhin die Waldeigenschaft. Die betreffende Fläche ist Teil des vom Märkischen Kreises anerkannten Flächenpools/Ökokontos Landsberg'sche Zentralverwaltung Wocklum und Balver Wald aus dem Jahr 2008 (vgl. Kapitel 2.5.5).

In der Waldfunktionskarte i.M. 1 : 10.000 – 1 : 80.000 (1976) ist der durch Kyrill niedergelegte Waldbereich gemeinsam mit den Waldbeständen südlich des Steinbruchs Sanssouci als Waldflächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion (Stufe 2; hier Sichtschutzfunktion) deklariert. Zwei östliche Teilfläche dieses Waldstreifens südlich des Steinbruchs Sanssouci (östlich des Wirtschaftsweges Richtung Beckum) weisen zudem bereichsweise die Funktion Waldfläche zum Schutz naturkundlicher, wissenschaftlicher und kultureller Objekte „Kulturdenkmäler“ auf (tw. heutiger Bereich des Steinbruchs). Gleiches gilt für den Bereich des heutigen Bodendenkmals Burgberg (identisch mit dem heutigen NSG Burgberg); ergänzend ist die Funktion Biotopschutz für Tiere und Pflanzen vermerkt.

Für eine Teilwaldfläche nördlich des heutigen NSG Orlebachtal sowie für den Wald östlich der Balver Hölle sind als Stufe 2 Waldflächen zum Schutz naturkundlicher, wissenschaftlicher Objekte und kultureller Objekte mit dem Zusatz Sonstige wertvolle bzw. seltene Naturgebilde festgelegt.

2.4.3 Wasserrecht

Nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es Zweck dieses Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 76 WHG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für die Risikogewässer, die in der ersten Stufe ermittelt wurden, müssen gemäß Wasserhaushaltsgesetz Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete beruht auf einem Hochwasserereignis, das statistisch alle 100 Jahre einmal auftritt (HQ₁₀₀).

Für alle Risikogewässer wurden die Überschwemmungsgebiete ermittelt, fachlich abgegrenzt und in Kartenform dargestellt. Die Karten wurden nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.02.2015 zwei Wochen öffentlich ausgelegt und sind damit vorläufig gesichert.

Vom Plan-Änderungsbereich selbst wird kein Risikogewässer erfasst, so dass entsprechend für den vom Plan-Änderungsbereich erfassten Orlebach und die angrenzende Borke kein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet besteht. Im Umfeld des Plan-Änderungsbereiches ist für die weitgehend parallel zur B 229 verlaufende Hönne ein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert (in Kraft getreten am 28.02.2015) (Entfernung zum Plan-Änderungsbereich ca. 200 m).

Im Zuge der Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW liegt der Kommunensteckbrief Balve Dezember 2015 vor. Hier ist ebenfalls die Hönne als Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko für Balve benannt. Der Kommunensteckbrief enthält diverse allgemeine Maßnahmen.

Der Plan-Änderungsbereich wird von den Hochwasserrisiko- und –gefahrenkarten nicht erfasst. Erfasst ist die Hönne mit vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀), wobei das HQ₁₀₀ geringfügig im Norden über das Gewässer Borke (jedoch ohne Ausuferung) an den Plan-Änderungsbereich angrenzt. Selbst bei Betrachtung des HQ_{extrem} für die Hönne ist der Plan-Änderungsbereich nicht betroffen. Das HQ_{extrem} erstreckt sich auf tiefer gelegene Flächen südlich der B 229 im Bereich des Umspannwerks/Klärwerks und der Wohnbebauung an der Wocklumer Allee sowie Flächen im Bereich Helle zwischen Bahntrasse und B 229 sowie südlich der Bahntrasse im Verlauf der Hönne.

Weder der Plan-Änderungsbereich noch die Umgebung werden durch ein festgesetztes oder geplantes Wasserschutzgebiet erfasst.

Die europäische Wasserpolitik wurde durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) grundlegend reformiert. Die Richtlinie trat im Jahr 2000 in Kraft und zielt darauf ab, bis 2015, mit Ausnahmen spätestens 2027, einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand für Oberflächengewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer zu erreichen. Für das Grundwasser ist ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand zu erreichen. Ziel ist eine systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung des Zustands aller Gewässer. Dies

gilt auch für jene Landökosysteme und Feuchtgebiete, die direkt von den Gewässern (Oberflächengewässern und Grundwasser)abhängig sind. Zu den zentralen Elementen der Wasser-
rahmenrichtlinie zählt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur:

- Verankerung von Umweltzielen für Oberflächengewässer und Grundwasser
- umfassenden Analyse der Flusseinzugsgebiete
- Einrichtung eines Überwachungsmessnetzes
- Erstellung von flussgebietsbezogenen Bewirtschaftungsplänen samt Maßnahmenprogramm unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zur Erreichung der Ziele bis zum Jahr 2015, mit Ausnahmen spätestens 2027
- zyklische Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete (alle 6 Jahre).

Nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist für jedes Flussgebiet in Europa ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. In NRW sind dies die Flusseinzugsgebiete des Rheins, der Weser, der Ems und der Maas, für die Steckbriefe der Planungseinheiten bestehen (Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Hierin sind auch die Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Ruhr mit den Bächen Hönne, Borke und Orlebach erfasst. Der Plan-Änderungsbereich ist betroffen durch die Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen für Oberflächengewässerkörper PE_RUH_1500: Mittlere Ruhr (www.elwas.de; www.flussgebiete.nrw.de):

DE_NRW_276444_0 - Orlebach - Mdg. in die Hönne bis Quelle
NWB

Komponente	Bewirtschaftungsziel	Begr.	Komponente	Bewirtschaftungsziel	Begr.
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	GÖZ bis 2021	F-2-6	Chemischer Zustand ¹	GZ 2015	

¹ Bewirtschaftungsziel ohne Berücksichtigung von Quecksilber und ubiquitären Stoffen

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Umsetzung bis
11a Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Mischsystem)	Maßnahmenerfordernis auf Grundlage der Ergebnisse der IEP	Kommune/Stadt	2018
69 Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Kommune/Stadt	2024
75 Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Kommune/Stadt	2024

Die Umgebung des Plan-Änderungsbereiches ist durch Maßnahmen für die Hönne und die Borke betroffen.

DE_NRW_2764_11990 - Hönne - südlich Oberrödinghausen bis Einmdg. Borkebach
NWB

Komponente	Bewirtschaftungsziel	Begr.	Komponente	Bewirtschaftungsziel	Begr.
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	GÖZ bis 2021	F-2-6	Chemischer Zustand ¹	GZ 2015	

¹ Bewirtschaftungsziel ohne Berücksichtigung von Quecksilber und ubiquitären Stoffen

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Umsetzung bis
11a Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Mischsystem)	Maßnahmenerfordernis auf Grundlage der Ergebnisse der IEP	Kommune/Stadt	2020
11b Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Trennsystem)	im Hinblick auf den mäßigen Zustand verschiedener Parameter, Umsetzung der Maßnahmen in den Steinbrüchen im Hönnetal.	Abwasserbeseitigungspflichtige	2018
28 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen	Flächen erforderlich, daher sind die Maßnahmen im erforderlichen Umfang nur im Einvernehmen mit den Anliegern möglich.	Landwirtschaft	2018
29 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft	Im Hinblick auf stoffliche Einträge	Landwirtschaft	2018
61 Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses	Vergleichmäßigung der Wasserführung, Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Sonstiger Träger	2024
69 Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flussperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Sonstiger Träger	2024
71 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Kommune/Stadt	2024
74 Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Kommune/Stadt	2024
75 Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Kommune/Stadt	2024
76 Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fichschutz an wasserbaulichen Anlagen	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Sonstiger Träger	2024
501 Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	Integrale Entwässerungsplanung (IEP) des Ruhrverbandes zur Ermittlung und Analyse der Gewässerbelastungen aus der Siedlungsentwässerung	Wasserverband	2017

DE_NRW_2764_19299 - Hönne - Einmdg. Borkebach bis südlich Garbeck
NWB

Komponente	Bewirtschaftungsziel	Begr.	Komponente	Bewirtschaftungsziel	Begr.
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	GÖZ bis 2021	F-2-6	Chemischer Zustand ¹	GZ 2015	

¹ Bewirtschaftungsziel ohne Berücksichtigung von Quecksilber und ubiquitären Stoffen

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Umsetzung bis
11b Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Trennsystem)	im Hinblick auf den mäßigen Zustand verschiedener Parameter, Umsetzung der Maßnahmen in den Steinbrüchen im Hönnetal.	Abwasserbeseitigungspflichtige	2018
28 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen	Flächen erforderlich, daher sind die Maßnahmen im erforderlichen Umfang nur im Einvernehmen mit den Anliegern möglich.	Landwirtschaft	2018
29 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft	Im Hinblick auf stoffliche Einträge	Landwirtschaft	2018

61 Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses	Vergleichmäßigung der Wasserführung, Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Sonstiger Träger	2024
69 Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Stautufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Sonstiger Träger	2024
71 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Kommune/Stadt	2024
74 Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Kommune/Stadt	2024
75 Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Kommune/Stadt	2024
76 Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Sonstiger Träger	2024
504 Beratungsmaßnahmen	Im Hinblick auf stoffliche Belastungen. Im Zusammenhang mit PGM 28 und 29	Landwirtschaft	2018

DE_NRW_27644_0 - Borkebach - Mdg. in die Höne bis Quelle NWB

Komponente	Bewirtschaftungsziel	Begr.	Komponente	Bewirtschaftungsziel	Begr.
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	GÖZ bis 2021	F-2-6	Chemischer Zustand ¹	GZ 2015	

¹ Bewirtschaftungsziel ohne Berücksichtigung von Quecksilber und ubiquitären Stoffen

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Umsetzung bis
28 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen	Flächen erforderlich, daher sind die Maßnahmen im erforderlichen Umfang nur im Einvernehmen mit den Anliegern möglich.	Landwirtschaft	2018
29 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft	Im Hinblick auf stoffliche Einträge	Landwirtschaft	2018
49 Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Fischereiwirtschaft	Reduzieren von Wasserentnahmen auf ein gewässerverträgliches Maß und Sicherstellen der Wasserführung	Sonstiger Träger	2018
69 Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Stautufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Kommune/Stadt	2024
75 Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Kommune/Stadt	2024
76 Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen	Maßnahme in Anlehnung an den Umsetzungsfahrplan	Sonstiger Träger	2024

Umsetzungsfahrpläne konkretisieren die Maßnahmenprogramme des Bewirtschaftungsplanes. Im Umsetzungsfahrplan Teileinzugsgebiet Ruhr Kooperation AR 2 Mittlere Ruhr (Blatt 08, März 2012) war als ursprüngliche Maßnahme für den Plan-Änderungsbereich der Rückbau/ Umbau eines Teiches (hier ehemalige Fischteiche) sowie die Schaffung naturnaher Fließgewässerhältnisse in bzw. Aufhebung einer Stauhaltung im Bereich des Orlebaches vorgesehen.

Dem Erläuterungsbericht ist hier Folgendes zu entnehmen: Am Orlebach sind insgesamt vier Strahlursprünge geplant. Diese machen einen prozentualen Anteil von 62,6 % an der Gesamtlänge aus. Die Aufwertungsstrahlwege, die 37,4 % des gesamten Gewässerverlaufes ausmachen, beinhalten einen Trittstein. Im geplanten Aufwertungsstrahlweg oberhalb der Mündung

in den Borkebach ist die Herstellung der Durchgängigkeit an einer etwa 150 m langen Verrohrung herzustellen. Der unterste geplante Strahlursprung SU 18 beginnt an der Mündung des Mehlscheder Mühlenbaches und verläuft bachabwärts durch das NSG Orlebachtal östlich von Wocklum bis zur Teichanlage des Schloss Wocklum (km 0,70 - 2,55). Die zuletzt genannte kann jedoch nicht umgebaut werden, da sie im Landschaftsplan als Schutzgebiet¹ ausgewiesen wurde. Da ein Teich vom Orlebach durchflossen wird, wird an dieser Stelle die Durchgängigkeit für die meisten Fließgewässerorganismen unterbrochen. Auch der Weitertransport von Sedimenten wird durch das Stillgewässer verhindert. Aus diesen Gründen ist zu prüfen, ob an dieser Stelle naturnahe Fließverhältnisse geschaffen werden können. Dies kann etwa durch die Anlage eines naturnahen Umgehungsgerinnes realisiert werden. Zusätzlich ist im SU 18 am Gewässer ein Uferstreifen erforderlich.

Als weitere Maßnahmen sind am Orlebach innerhalb des Plan-Änderungsbereiches jeweils der Rückbau/Umbau eines bzw. mehrerer Querbauwerke geplant.

Für den Orlebach besteht im Plan-Änderungsbereich (südlich des Gutshofes bis einschließlich der ehemaligen Fischteiche) die Einstufung 7 (vollständig verändert). In diesem Abschnitt ist der Orlebach vollständig verrohrt. Östlich der Fischteiche ist der Orlebach mit Stufe 2 bzw. 3 als gering bzw. mäßig verändert einzustufen. Südlich des Schlosses bis zur Einmündung in die Borke bestehen Einstufungen von 6 (sehr stark verändert) und 5 (stark verändert, Schlosspark) sowie 4 bis 5 (deutlich bis stark verändert).

Für das Umfeld sieht der Umsetzungsfahrplan Mittlere Ruhr weitere Maßnahmen vor:

- Rückbau/Umbau von Querbauwerken (Borke und Hönne)
- naturnahe/durchgängige Anbindung eines Nebengewässers (Hönne)
- Extensivierung der Nutzung (Borke, Umfeld Luisenhütte)
- naturnahe/durchgängige Anbindung eines Nebengewässers (Hönne)
- Entwicklung Anlage eines Uferstreifens (Borke)
- Aufweitung eines Gerinnes (Borke).

2.4.4 Bodenschutz und Altlasten/-verdachtsflächen

Der Bodenschutz ist im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verankert. Der Anwendungsbereich der BBodSchV betrifft vornehmlich die Vorgehensweise bei der Untersuchung und Bewertung von Altlastflächen, mögliche Altlastflächen und Sanierungsmaßnahmen. Außerdem regelt sie die

¹ hier geschützter Landschaftsbestandteil

Gefahrenabwehr durch Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen, Vorsorgemaßnahmen und Prüf- und Messmaßnahmen.

Schutzgebiete im Sinne des Bodenschutzes sind:

- Bodenschutzgebiete
- Bodenplanungsgebiete
- Bodenbelastungsgebiete
- Bodengefährdungsgebiete

Weder für den Plan-Änderungsbereich noch seine Umgebung liegen entsprechende Schutzgebiete vor.

Gemäß § 1 Gesetz zum Schutz vor schädliche Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) ist es Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für die Bewertung der Bodenfunktionen sind die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes nach § 2 Abs. 2 BBodSchG grundlegend. Demnach erfüllt Boden i.S. des Gesetzes

1. natürliche Funktionen als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a. Rohstofflagerstätte,
 - b. Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Sonstige planerische Vorgaben zum Thema Bodenschutz lassen sich der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW i.M. 1 : 50.000 entnehmen. Demnach sind für den Plan-Änderungsbereich mit Ausnahme nordöstlicher Bereiche schutzwürdige Böden ((sehr) hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit; Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit: überwiegend (Para-)Braunerden und Auenböden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion (Puffer und Speicher für Wasser und Nährstoffe)) unterschiedlicher Klassifizierung betroffen. Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Gemäß Datenabfrage beim Märkischen Kreis liegen für den Plan-Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen vor. Erst im weiteren Umfeld befinden sich die Altlastenverdachtsflächen:

- Wocklum Chemie – im Westen des Plan-Änderungsbereiches in ca. 430 m Entfernung (ca. 2,45 ha)
- Auf dem Steinocken – im Westen des Plan-Änderungsbereiches in ca. 770 m Entfernung (ca. 0,50 ha insgesamt, davon 0,17 im Umgebungsbereich)
- (Aktenkeller) Fa. Kruse (Fa. WAB) – im Nordwesten des Plan-Änderungsbereiches in ca. 510 m Entfernung; in etwa dem B-Plan Nr. 36 Balve-Helle entsprechend (ca. 11,5 ha, davon ca. 3,28 ha im Umgebungsbereich).

2.4.5 Immissionsschutzrecht

Der Plan-Änderungsbereich befindet sich in der Nähe der Fa. Chemische Fabrik Wocklum Gebrüder Hertin GmbH & Co. KG (ca. 430 m Luftlinie zur Außengrenze), welche unter die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt. Infolge der Handhabung von sehr giftigen Stoffen ist der Achtungsabstand (potenzieller „Konfliktradius“ ohne Detailkenntnisse und Gutachten) gemäß KAS 18 (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“) auf 500 m festgelegt.

Damit befindet sich nur der westlichste Ausläufer des Plan-Änderungsbereiches (Grünanlage und Fläche zur Unterbringung des Ruhenden Verkehrs (**Anlage 8**)) innerhalb des Achtungsabstands. Ein Gutachten gemäß KAS 18 zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens am Schloss Wocklum mit dem Betriebsbereich wird nach Einschätzung des Dez. 53 der Bezirksregierung Arnsberg nicht zwingend erforderlich werden. Darüber hinaus ist die Chemische Fabrik Wocklum als Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten dazu verpflichtet, die umliegende

Öffentlichkeit über die potenziellen Gefahren und das korrekte Verhalten im Gefahrfall zu informieren. Dies geschieht meist innerhalb des Achtungsabstands. Von Seiten der Chemie Wocklum liegt eine Broschüre nach § 11 Störfall-Verordnung vor, in der die Bevölkerung darüber informiert wird, welche Anforderungen bei der Fa. erfüllt werden, um Störungen zu vermeiden oder ihre Auswirkungen bei Unfällen zu begrenzen. In der Broschüre sind Sicherheitshinweise zum Verhalten im Freien und in Gebäuden sowie Verhalten im Auto im Falle eines Störfalles für die Bevölkerung formuliert. Zudem sind die Gefahrenstoffe bei der Chemie Wocklum aufgelistet.

Der Plan-Änderungsbereich befindet sich ca. 150 m südlich des Steinbruchs Sanssouci der Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH, von dem Staub-, Erschütterungs- und Lärmbelastungen ausgehen und auf den Plan-Änderungsbereich einwirken können. Es sollte gewährleistet werden, dass es durch die Erweiterung der Sport- und Freizeitanlage Schloss Wocklum zukünftig nicht zu weiteren Einschränkungen oder Auflagen für die Rohstoffgewinnung bzw. -verarbeitung kommt.

Luftreinehalte- oder Lärminderungspläne/Lärmaktionspläne liegen nicht vor.

Informationen zur Lärmbelastung (Straße: hier die B 229) lassen sich über „Umgebungsärm in NRW“ abrufen. Für den Plan-Änderungsbereich ergibt sich durch die B 229 und den abgewickelten Verkehrsmengen keine Lärmbelastung.

2.4.6 Denkmalrecht

Gemäß § 1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Ihrerseits wirken Denkmalschutz und Denkmalpflege daraufhin, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Gemäß § 3 DSchG NRW sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen; bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Mit der Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. Bei der Stadt Balve als Unterer Denkmalbehörde wird die Denkmalliste geführt.

Gemäß der Denkmalliste der Stadt Balve sind folgende Baudenkmäler mit Nr. innerhalb des Plan-Änderungsbereiches vorhanden:

- Schloss Wocklum, Wocklum 1 (6)
- Landsbergsche Bibliothek auf Schloss Wocklum
- Hainbuchenallee nordwestlich von Schloss Wocklum (6a als Gartendenkmal)

In die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmäler innerhalb des Plan-Änderungsbereiches liegen nicht vor.

Als eingetragene Baudenkmäler gemäß Denkmalliste der Stadt Balve mit Nr. in der Umgebung des Plan-Änderungsbereiches lassen sich benennen:

- Ehemalige Klause, Helle 9 (12)
- Luisenhütte Wocklum (16);
- Wocklumer Mühle, Wocklum 8 (75)
- Brückenfigur des H. Nepomuk, Wocklum Wocklumer Allee (76)
- Statue des Franziskus Xaverius, Wocklum, Umfeld des Schlosses Wocklum (78)
- Transformatorenhaus Wocklum Wocklumer Weg (103)
- Baracke (ehem. Verwaltungsgebäude) und Kapelle des Maximilian-Kaller-Heims (111)

Folgende eingetragene Bodendenkmäler gemäß Denkmalliste Stadt Balve mit Nr. liegen außerhalb des Plan-Änderungsbereichs in der Umgebung:

- Balver Höhle, In der Helle (1)
- Vorplatz der Balver Höhle, In der Helle (1a)
- einzeln liegender Grabhügel nördlich Schloss Wocklum, Beckum, Schloss Wocklum (14)
- Burgberg Schloss Wocklum, Beckum (15)
- einzeln liegender Grabhügel, östlich der Balver Höhle, Balve (25)

Nach § 8 DSchG sind Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

Gemäß Stellungnahme im Rahmen des Scopings hat der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur geäußert, dass die Denkmalwertbegründung für die überregional bedeutende Schlossanlage Wocklum und dieser mit ihm im funktionalen Zusammenhang stehenden Bereiche und Bauten kürzlich durch den LWL überarbeitet worden ist. Diese hat zum Ergebnis, dass neben den bereits in die Denkmalliste der Stadt Balve eingetragenen Denkmälern auch der westlich und nördlich angrenzende Schlosspark sowie überwiegende Teile der Vorburg bzw. Ökonomie als Denkmäler einzustufen sind.

2.4.7 Klimaschutz

Gemäß § 1 Klimaschutzgesetz NRW ist Zweck dieses Gesetzes die Festlegung von Klimaschutzziele sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden. Das Gesetz richtet sich an die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes genannten öffentlichen Stellen (u.a. die Landesregierung, Behörden, Gemeinden).

Nach § 3 Klimaschutzgesetz NRW bestehen folgende Klimaschutzziele:

- (1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.
- (2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.
- (3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele liegt der Klimaschutzplan NRW gemäß § 6 Klimaschutzgesetz NRW vor. Im Klimaschutzplan sind Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz definierten Minderungsziele für Treibhausgasemissionen sowie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels festgelegt. Gemäß § 12 Abs. 4 LPIG NRW müssen die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Die

in den einzelnen Sektoren und Handlungsfeldern benannten Maßnahmen sind – soweit sie Relevanz für die Raumordnung haben – als Ziele und Grundsätze in den LEP NRW eingeflossen. Zudem sind als Maßnahmen im Handlungsfeld Landes- und Regionalplanung benannt; Erstellung von Fachbeiträgen „Klima“, „Wasser und Klimawandel“, Leitfaden „Klimaanpassung in der Regionalplanung“, planerische Strategien zur Klimaanpassung und Biodiversität, Auflockerung großer Siedlungsräume durch ein gestuftes innerstädtisch-regionales Freiraumsystem und Indikator für die Entwicklung des Klimas bei großflächiger Überplanung von Siedlungsräumen

2.5 Informelle Planungskonzepte

2.5.1 Biotopkataster (LANUV)

Beim Biotopkataster handelt es sich um eine Datensammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) über Lebensräume und deren wildlebende Tier- und wildwachsende Pflanzenarten, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen.

Für den Plan-Änderungsbereich ist folgendes schutzwürdige Biotop relevant: BK-4613-0147 Teichanlage Schloss Wocklum (Erstkartierung 27.08.1980, weitere Kartierung 02.07.2009) mit dem Schutzziel „Erhaltung zweier größerer Teiche als Amphibien-Laichgewässer in der an Stillgewässern armen Umgebung“ (weitgehende Überlagerung mit dem Geschützten Landschaftsbestandteile LB 2.4.27); ca. 2,05 ha (nördliche Teilflächen im Plan-Änderungsbereich): Zwischen Ackerflächen und einer großen Reitanlage gelegen, befinden sich südöstlich von Schloss Wocklum zwei größere, nicht bzw. nur sehr extensiv genutzte Fischteiche, die mit ihren Erlen-Ufergehölzen als Biotop aufgenommen wurden. Der Orlebach durchquert die Teiche im Hauptschluss; Teiche als artenreiche mäßig beeinträchtigte Lebensräume für Amphibienarten mit teils dichten Röhrichtbeständen und vereinzelt Teich-/ Wasserlinsenbestände; Trittssteinbiotop für Stillgewässer und Röhrichte besiedelnde Arten, Bedeutung Biotopverbund; wertbestimmende Merkmale: wertvoll für Amphibien und Wasservögel, RL-Pflanzenarten, hohe strukturelle Vielfalt. (Angaben des Datenbogens).

Im Umgebungsbereich der Plan-Änderung sieht das Biotopkataster folgende weitere schutzwürdige Biotope vor:

- BK-4613-0034 NSG Orlebachtal (ca. 15,09 ha) mit Schutzziel: Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachtals mit stark mäandrierendem Bachlauf und unterschiedlich ausgeprägten; Grünlandflächen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten

- BK-4613-0004 NSG Burgberg bei Wocklum (ca. 3,67 ha) mit Schutzziel: Erhalt des artenreichen Laubholzbestandes bei Erhöhung des Alt- und Totholzanteils; Erhalt der Kalkfelsbereiche und der Rote-Liste Pflanzenarten
- BK-4613-0148 Burgberg Wocklum – Erweiterung (ca. 41,05 ha) mit Schutzziel: Erhaltung eines großen zusammenhängenden, struktur- und artenreichen Buchenwaldes mit einigen Kalkklippen als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- BK-4613-0149 Borke-Bach zwischen Langenholthausen und der Wocklumer Mühle (ca. 1,66 ha) mit Schutzziel: Erhaltung und Optimierung eines relativ naturnahen Bachlaufs mit begleitenden Erlen-Ufergehölzen und für Mittelgebirgsbäche typischen Strukturmerkmalen; Entwicklung einer extensiv als Grünland genutzten Bachaue
- BK-4613-0141 Laubwald oberhalb der Balver Höhle (ca. 8,56 ha) mit Schutzziel: Erhaltung und Optimierung eines artenreichen, naturnahen Laubwaldes auf einer Massenkalkkuppe mit einer bedeutenden Karst-Großhöhle und Kalkfelsen, u.a. als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten

2.5.2 Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Der Biotopverbund trägt zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und ist damit auch ein Kernstück für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

Der Plan-Änderungsbereich ist entlang des Fließgewässers Orlebach Teil der Verbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4613-024 „Hönne-Nebenbäche Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen“. Als Schutzziele sind formuliert: Erhalt unverbauter Bachtäler mit Grünlandnutzung unter Einschluss naturnaher Kontakt-Lebensräume/Erhalt artenreicher Kalk-Buchenwälder. Die genannte Verbundfläche erstreckt sich weiterhin auf den Umgebungsbereich und den genannten Hönne-Nebenbach Borke.

Weiterhin bestehen im Umgebungsbereich folgende Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung:

- VB-A-4613-021 „Hönne-Randhöhen nördlich Balve“ (zwei Teilflächen südlich des Steinbruchs Sanssouci und östlich der Balver Höhle) mit dem Schutzziel: Erhaltung einer der prähistorisch bedeutsamsten Karsthöhlen Westdeutschlands / Erhalt der artenreichen Buchenmischwälder
- VB-A-4612-004 „Balver Wald“ (im Nordwesten in den Umgebungsbereich hineinragend) mit Schutzziel: Erhalt naturnaher Quellräume und unverbauter Bachläufe mit örtlicher Feuchtwald-Vegetation/ Erhalt der Buchenwaldinseln/ Erhalt besonderer Klein- und Sonderbiotope

Mit dem „Burgberg-Orlebach“ VB-A-4613-022 besteht eine Verbundfläche von herausragender Bedeutung mit dem Schutzziel: Erhalt eines großflächigen, klippenreichen Buchenwaldes sowie Extensivierung der Grünlandnutzung im Orlebachtal / Schaffung eines nutzungsfreien Gewässerrandstreifens / naturnahe Waldbewirtschaftung, insbesondere Erhöhung des Laubwaldanteils und Förderung von Alt- und Totholz.

2.5.3 Geologisch Schutzwürdige Objekte (Geotop-Kataster)

Als Geotop werden erdgeschichtliche Bildungen bezeichnet, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen somit einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile sowie Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien (Arbeitsgruppe Geotopschutz der Staatlichen Geologischen Dienste).

Mit der Bezeichnung GK-4613-021 „Balver Höhle“ (ca. 0,85 ha) befindet sich ein Geotop in der Umgebung der Plan-Änderung. Die Balver Höhle ist eine sehr große Höhle im mitteldevonischen Massenkalk, die durch Menschenhand freigeräumt wurde. Sie dient heute als Halle für Musikkonzerte etc. (Zeitalter Givet (Mitteldevon), Zeitalter: Paläozoikum).

2.5.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. UZVR sind damit je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und

Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung unterliegen als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist.

Der Plan-Änderungsbereich und die Umgebung sind innerhalb eines UZVR > 10 – 50 km² (Gebiet 2448) gelegen.

2.5.5 Ökokonto

Für die um den Standort Schloss Wocklum befindlichen Liegenschaften der Landsberg'schen Verwaltung wurde im Jahre 2008 ein Flächenpool/Ökokonto Landsberg'sche Zentralverwaltung Wocklum und Balver Wald erstellt, das vom Märkischen Kreis anerkannt ist. Der Flächenpool/das Ökokonto bezieht sich auch auf westliche Teile des Plan-Änderungsbereiches zwischen Orlebach und der Hainbuchenallee sowie südlich/südwestlich des Geschützten Landschaftsbestandteiles (Teichanlagen).

Für die östlich der Wocklumer Allee gelegene ehemalige Waldfläche (Windbruchfläche nach Kyrill gemäß Auskunft der LANUV) sowie südlich gelegene Flächen zwischen Borke und Orlebach ist als Maßnahme unter dem Stichwort „Schlosslandschaft Wocklum“ die Anlage eines schlossnahen Parkwaldes geplant (Maßnahme 11.1). Nördlich des im Plan-Änderungsbereich geltenden Orlebachabschnittes ist mit der Maßnahme 12.3 weiterhin die Anlage von flachen Stillgewässern (Blänken) vorgesehen. Entlang des von der Wocklumer Allee nach Osten abzweigenden Wirtschaftsweges ist im Anschluss an den schlossnahen Parkwald die Erweiterung der vorhandenen Hainbuchenallee als Maßnahme 13.1 entwickelt worden. Für den bislang nach Norden vom Gutshof Richtung Steinbrüche verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg ist ebenfalls nach Maßnahme 13.2 die Neuanlage einer Allee bis zum Grabhügel mit Bildstock vorgesehen i.V.m. mit einer Entsiegelung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges/Straßenrückbau im weiteren Verlauf (Maßnahme 14.1). Als ergänzende Alleeentwicklung (Maßnahme 13.3) ist ein Wegestück zwischen Wocklumer Mühle und Wocklumer Hammer/Luisenhütte dem Ökokonto zu entnehmen.

Für die heute bei Großevents als Parkflächen für Besucher-Kfz genutzte Pferdeweide südlich des Schlosses (größtenteils außerhalb des Plan-Änderungsbereiches) ist als östliche Begrenzung die Maßnahme 8.1 Anlage von Hecken und Gehölzstreifen in der Feldflur geplant. Im östlichen Anschluss daran ist für die Ackerflächen südlich des Orlebaches nach Maßnahme 7.1 die Umwandlung von Acker in intensives Grünland projektiert. Für einen Teilwaldbereich um den Burgberg ist der vollständige und dauerhafte Nutzungsverzicht in naturnahen alten Laubmischwäldern vorgesehen (Maßnahme 5.3).

Westlich der Wocklumer Allee, nördlich des Forsthauses (Wocklumer Allee 8) sind die Maßnahmen 9.1 und 9.2 Schaffung von Streuobstwiesen in ortsnahen Lage dem Maßnahmenblatt 3 zu entnehmen. Die Flächen liegen beidseits einer bestehenden Fuß-/ Radwegeverbindung Richtung Ortslage Balve.

Eine Umsetzung der geschilderten Maßnahmen ist bislang nicht erfolgt. Die Umsetzung der Planung gemäß Vorhabenbeschreibung (**Anlage 8**) hat Auswirkungen auf das anerkannte Ökokonto bzw. das Maßnahmenkonzept. Jedoch sind Änderungen von Maßnahmen und Flächen im Rahmen des Ökokontos aufgrund des „offenen Charakters ohne rechtliche Bindungswirkung“ möglich, insbesondere da die beschriebenen Maßnahmen noch nicht umgesetzt wurden. Im Rahmen der Planung gemäß Vorhabenbeschreibung (**Anlage 8**) sind jedoch im Bereich der genannten Ökokontomaßnahmen keine hochbaulichen Maßnahmen vorgesehen, sondern weitgehend freiraumverbessernde Maßnahmen.

2.5.6 Fachbeiträge und Fachkonzepte zum Regionalplan

Für die Regionalplanung im Regierungsbezirk Arnsberg liegt der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag (Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein), erarbeitet durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) aus dem Jahr 2016 vor. Ziel des vorliegenden Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan ist es, die für die Planung relevanten Kulturlandschaften zu charakterisieren, die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche abzugrenzen und mit ihren wertgebenden Merkmalen zu beschreiben sowie die Kulturgüter mit Raumwirkung darzustellen. Ein zweiter wesentlicher Teil ist die Formulierung von fachlichen Zielen für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie Leitbilder und fachliche Grundsätze für den Regionalplan aus Sicht der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung. Letzteres bedeutet, dass die dynamische Weiterentwicklung werterhaltend erfolgen muss, damit der unverwechselbare Charakter bewahrt bleibt und die jeweilige Kulturlandschaft ihr Potenzial für zukünftige Entwicklungen behält.

Für den Plan-Änderungsbereich und seine Umgebung sind folgende Darlegungen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags von Relevanz:

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Archäologie

- A 21.10 Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland: Kalkbereich zwischen Hagen und Balve/Hönnetal wichtig aus forschungsgeschichtlicher Sicht; bedeutende archäologische und paläontologische Fundregion (Fundmaterial aus Höhlen des Hönnetales aus Paläolithikum und vorrömische Eisenzeit) ; im tiefen Taleinschnitt des

Hönnetales und auf den begleitenden Höhen wird die Territorial-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung in großer zeitlicher Tiefe seit dem späten Mittelalter dokumentiert; im Raum Iserlohn-Balve-Schalksmühle-Meinerzhagen spätestens seit dem Hochmittelalter Eisenerzgewinnung und -verarbeitung; → Leitbild: einzigartige Höhlenlandschaft mit ihrer hohen Dichte an steinzeitlichen Siedlungs- und eisenzeitlichen Ritualfundstellen sowie die mittelalterliche Berg und Hüttenlandschaft des märkischen Sauerlandes überregional von großer Bedeutung; Ziele: Erhaltung der sensiblen Bodendenkmäler, Schonung von Bodendenkmälern oder ausreichende archäologische Dokumentation

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Denkmalpflege

- D 21.3 Hönnetal-Menden-Balve: Dokumentation im tiefen Taleinschnitt und auf den begleitenden Höhen entscheidende Elemente der Territorial-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung in großer zeitlicher Tiefe seit dem späten Mittelalter; mit beginnender Nutzung der Wasserkraft und der damit zusammenhängenden Erzverarbeitung im 14. Jhrdt. Verdichtung der Talbesiedlung; Erhalt industrieller Strukturen aus dem 18./19. Jhrdt. und großräumiger Anlagen der jüngeren Kalkindustrie bis heute; Verkehrsstrukturen prägen heute Charakter des Taleinschnittes mit den im frühen 19. Jahrhundert errichteten Straßenbrücken über die Hönne und besonders durch die 1905 in Betrieb genommene Eisenbahnstrecke mit ihren Tunnel und Viadukten. Kriegswichtige Industrien nach 1939 zum einem starken Anwachsen der Zwangsarbeit
- Konstituierende Merkmale des KLB aus dem Bestand an Baudenkmalern u.a.:
- Schloss Wocklum (62) und Wocklumer Mühle (61)
 - Luisenhütte in Balve-Wocklum als 1748 eingerichtete Hochofenanlage mit Baulichkeiten von 1854 (63)
 - Zwangsarbeiterlager in Balve (59)

Fachliche Ziele: u.a.:

- Erhalt, Pflege und Nutzung insbesondere der konstituierenden Merkmale des KLB;
- Berücksichtigung des Erscheinungsbildes der konstituierenden Merkmale des KLB, Konkretisierung ihrer Raumwirkung und Einbeziehung in die Planung;
- Erhalt und Pflege von Befestigungsanlagen;
- Erhalt der Solitärstellung – keine Nachverdichtung im Umgebungsbereich solitär stehender Schlossanlagen und Adelssitze.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Landschaftskultur

- K 21.39 Raum östlich Balve: bäuerliche Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840)

und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit; Prägung KLB durch Erhalt der persistenten Wald-Offenland-Verteilung, persistente Siedlungslagen, Zeugnisse der wassergebundenen Produktion und des Mühlenwesens (Wocklumer Mühle und Wocklumer Hammer, Luisenhütte), ehemalige Grubenfelder, die Häufung von Zeugnissen der Religiosität und des Glaubens; Balver Höhle mit Grabhügel, Wallburg Burgberg Wocklum, ehemaliger Steinbruch Wocklum, Objekte des kulturellen Erbes mit funktionaler Raumwirkung Schloss Wocklum → Fachliche Ziele:

- Erhaltung der historischen Waldstandorte mit ihrem naturnahen Charakter und in ihrer Ausdehnung, Erhaltung und Ablesbarkeit der Waldgrenzen;
- Freihalten des offenen Landes und waldfreier Talräume;
- Beibehaltung der Nutzungs- und Siedlungsstrukturen, Erhaltung und Ablesbarkeit der persistenten Siedlungslagen und Siedlungswüstungen in ihrem gewachsenen Umfeld;
- Erhaltung und Berücksichtigung historischer Mühlen- und Produktionsstandorte mit ihren Kleinstrukturen (Gräben, Teiche, usw.);
- Berücksichtigung und Erhaltung der Zeugnisse der Religion und der Begräbniskultur mit ihrer Maßstäblichkeit und in ihrem gewachsenen Umfeld;
- Erhaltung und Berücksichtigung der morphologischen Bergbaurelikte mit deren funktional-räumlichen Zusammenhängen;
- Erhaltung und Berücksichtigung von Zeugnissen des historischen Verkehrswesens und historischer Grenzverläufe mit ihren Einzelobjekten und deren räumlicher Zusammenhang;
- Erhaltung der Ablesbarkeit des historischen Flur- und Waldwegenetzes;
- Berücksichtigung von Orten mit funktionaler Raumwirkung, Wahrung der Gebäude und ihrer zugeordneten Einzelobjekte und Strukturen.

Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler

- 2 Olle Burg Wocklum/Burgberg Wocklum Hermannszeche: mittelalterliche Wallburg Burgberg bzw. Olle Borg Wocklum bei Balve-Beckum, Märkischer Kreis, bestehend aus einem Kernwerk mit einer gemörtelten Kalksteinmauer; tw. als Vorburg bezeichneten übrigen Wallabschnitte der Anlage weisen vorgelagerte Gräben und wie das Kernwerk auch Tore auf; bisher keine archäologischen Untersuchungen weswegen auch die Datierung der Wallburg in das 9.-10. Jhrdt. nur auf wenige Oberflächenfunde beruht und zukünftig zu überprüfen ist; → Leitbilder: Olle Borg aufgrund Größe und Umfang der Bodendenkmäler regional von Bedeutung, Ziele: Vermeidung von Bodeneingriffen durch forstwirtschaftliche Nutzung des Geländes, kein Abtrag oder Verfüllen von Geländestrukturen des Bodendenkmals.

Kulturlandschaftsprägende Bauwerke – Fachsicht Baudenkmalpflege

- 59 Maximilian Kaller-Heim, Helle 10 (B 229), Balve
- 60 Ehemaliges Transformatorenhaus, Helle, Balve-Wocklum
- 61 Wocklumer Mühle, Wocklum 8, Balve-Wocklum
- 62 Schloss Wocklum, Wocklum 1, Balve-Wocklum (Ort mit funktionaler Raumwirkung)
- 63 Luisenhütte, Wocklum, Balve-Wocklum (Ort mit funktionaler Raumwirkung)
- 411 Hönnetalbahn (von Menden nach Neuenrade)

Historisch überlieferte Sichtbeziehung

- Von Westen auf Schloss Wocklum, teilweise durch Bäume verstellt.

Es liegt ein Fachbeitrag der Wirtschaft zum Teilabschnitt „Energie“ des Regionalplanes Arnsberg vor (IHK und HWK Südwestfalen, Wirtschaftsförderungsgesellschaft der südwestfälische Kreises, Tourismusverbände in Südwestfalen), dieser weist für die projektierte Plan-Änderung keine Relevanz auf.

Weiterhin liegen folgende Fachbeiträge vor:

- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) für den Bereich des Märkischen Kreises – Teil: Biotop- und Artenschutz – „Flächen für Naturschutz und Biotopverbund“ (Stand 1996):

Der genannte Fachbeitrag entwickelt Leitbilder für die thematischen Schwerpunkte Biotop- und Artenschutz, Ressourcenschutz sowie Kulturlandschaftsschutz und Naturerleben. Die Leitbilder werden in einer Schutz- und Entwicklungskarte „Flächen für den Naturschutz und Biotopverbund“ konkretisiert. Die Arbeitsergebnisse spiegeln den Stand 1996 wider. Die Biotopverbundflächen wurden daher über das Informationssystem der LANUV abgerufen. Die für den Plan-Änderungsbereich und die Umgebung betroffenen Biotopverbundflächen sind in Kapitel 2.5.2 gemäß dem heutigen aktuellen Stand aufgeführt.

- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für den Bereich des Märkischen Kreises – Teilbeitrag: Landschaftsbild (Stand 2013; mit Ergänzungen März 2017):

Der genannte Fachbeitrag zeigt den Landschaftswandel und die Entwicklung der heutigen Kulturlandschaft auf und gliedert den Bereich des Märkischen Kreises in einzelne

Landschaftsräume und daraus abgeleitete Landschaftsbildeinheiten. Der Plan-Änderungsbereich ist im Wesentlichen durch das „Kuppenland südlich Balve mit der Talmulde der Hönne“ geprägt (LR-VIb-028 bzw. LBE-VIb-028-0), dem hinsichtlich der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine mittlere Wertstufe zugeordnet wird.

- Forstbehördlicher Fachbeitrag der Höheren Forstbehörde Westfalen-Lippe zum Gebietsentwicklungsplan (Stand 1996):

Die im Fachbeitrag genannten raumbedeutsamen Belange sind in den geltenden Regionalplan Arnsberg TA BO Bochum und Hagen als Grundsätze und Ziele eingeflossen.

Als ökologisch besonders wertvoller Wald sind für den Umgebungsbereich der Plan-Änderung das NSG Orlebachtal und NSG Burgberg Wocklum eingestuft.

Sonstige aktuelle Fachbeiträge zur Regionalplanung für die gesamte Planungsregion z.B. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Erarbeitung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)), Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (Erarbeitung durch die Landwirtschaftskammer NRW), Klimaschutz, Wasser und Klimawandel, Wald, Wirtschaft und Tourismus usw. liegen nicht vor.

Ein Regionales Rohstoffsicherungskonzept für die Planungsregion Arnsberg befindet sich derzeit in Bearbeitung. Im Dezember 2016 wurden vom Regionalrat die vorläufig ermittelten harten und weichen Tabukriterien beschlossen. Derzeit findet die Auswahl und Untersuchung geeigneter Bereiche für die zukünftige raumordnerische Sicherung von Rohstofflagerstätten statt. Der hier betroffene Bereich ist dafür nicht vorgesehen, da dort laut Rohstoffkarte Festgestein des Geologischen Dienstes NRW kein Rohstoffvorkommen zu erwarten ist.

2.6 Sonstige zu berücksichtigende Konzepte oder Planungen

2.6.1 Dorfentwicklungskonzept Balve und seine Dörfer 2030 (2014)

Im Dorfentwicklungskonzept Balve wird das Wasserschloss Wocklum unter dem Kapitel Freizeit und Tourismus sowie Soziale Infrastruktur i.V.m. der Balver Höhle und der Luisenhütte erwähnt. Besonders hervorgehoben wird als wichtigste touristische Veranstaltung das internationale Reitturnier „Balve Optimum“, welches jährlich bis zu 20.000 Besucher anzieht. Auf dem Gelände des Schlosses Wocklum findet darüber hinaus die jährliche „Landpartie“ statt, bei der Produkte mit Bezug zum ländlichen Leben ausgestellt werden. Die „Landpartie“ erreicht ähnliche Besucherzahlen wie das Reitturnier. Es wird darauf hingewiesen, dass das touristische Potenzial in Balve noch nicht hinreichend ausgenutzt ist. Insbesondere wird die Verknüpfung mit Angeboten am nahe gelegenen Sorpensee sowie die Verknüpfung zwischen Ortsmitte

Balve, der Balver Höhle und dem Schloss Wocklum als ausbaufähig beurteilt. Als weitere Ansatzpunkte für den Tourismus wird eine verstärkte Nutzung des Schlosses für Veranstaltungen benannt. Das Schloss Wocklum wird von den Bürger Balves als Identifikationspunkt genannt.

2.6.2 Klimaschutzkonzept des Märkischen Kreises (2013)

Es besteht das Klimaschutzkonzept des Märkischen Kreises 2013. Für den Themenbereich Raum- und Siedlungsentwicklung wie auch Bauleitplanung hat der Märkische Kreis keine eigene Planungshoheit. Als Instrumente/Anpassungsstrategien werden lediglich stichpunktartig die Freihaltung von hochwassergefährdeten Bereichen, flächensparende Siedlungs- und Infrastrukturen, Sicherung innerstädtischer Frischluftzonen und Grünzüge, Boden-Entsiegelung und Schutz der Wasserressourcen bei der Flächennutzung genannt.

3. Umweltprüfung

3.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Darin sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die benannten Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten (**Anlage 5**). Durch die Umweltprüfung (UP) bereits auf Ebene der Regionalplanung soll erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung bzw. im vorliegenden Fall eines konkreten Vorhabens auf die Umwelt umfassend und frühzeitig, dem Konkretisierungsgrad des Planungsebene entsprechend, berücksichtigt werden. Die UP ergänzt somit die Umweltprüfungen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren sowie ggf. Umweltverträglichkeitsprüfungen in nachgeschalteten Zulassungsverfahren. Ziel der Umweltprüfung auf den verschiedenen Planungs- und Verfahrensebene ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus. Die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

In der Umweltprüfung werden auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Damit sollen Festlegungen im Regionalplan vermieden werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umsetzbar sind. Im Normalfall werden auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betrachtet. Beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wurden die verfahrenskritischen Vorkommen am 28.02.2017 angefragt. Verfahrenskritische Arten auf den für den Plan-Änderungsbereich relevanten beiden Messtischblättern

sind jedoch nicht bekannt. Insofern sind für die Auswertung die planungsrelevanten Arten heranzuziehen. Aufgrund der in 2016 bereits vorgenommenen Bestandsaufnahmen und artenschutzrechtlichen Kartierungen wurde bereits zur Änderung des Regionalplanes ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) erstellt, der als Grundlage für die Umweltprüfung herangezogen wurde (**Anlage 6**; vgl. auch Kap. 3.4 der Planbegründung).

Da konkrete Standortalternativen infolge der vorliegenden Standortgebundenheit des Schlosses Wocklum und der vorhandenen reitsportbezogenen Anlagen im Orlebachtal in Balve-Wocklum sich nicht herleiten lassen, bezieht sich der Umweltbericht (**Anlage 5**) ausschließlich auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der getroffenen textlichen und zeichnerischen Zielfestlegungen. Nach § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 1 LPIG NRW wird der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der zeichnerischen und textlichen Festlegungen sowie der Begründung den Beteiligten (**Anlage 3**) und der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Umweltbelange sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

3.2 Scoping

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) sind gemäß § 9 Abs. 1 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Das Scoping dient der Festlegung des Untersuchungsraumes (einschließlich möglicher Alternativen) sowie der Klärung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts. Bei den entsprechend beteiligten öffentlichen Stellen werden die dazu verfügbaren umweltrelevanten Informationen abgerufen. Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 25.11.2016 eingeleitet und den betroffenen öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.01.2017 gegeben. Es wurden 16 öffentliche Stellen beteiligt, von denen neun Stellen eine Stellungnahme abgegeben haben. Dabei haben fünf öffentliche Stellen keine weiteren Umweltinformationen geäußert und vier öffentliche Stellen Hinweise, Anregungen und zusätzliche Umweltinformationen zur Berücksichtigung in der Planbegründung und im Umweltbericht zur Verfügung gestellt (Landrat des Märkischen Kreises, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur - sowie Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie -). In der hausinternen Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg wurden acht Dezernate (25, 33, 35, 51, 52, 54, 63 und 65) beteiligt. Davon haben sich zwei Dezernate ohne weitere Umweltinformationen gemeldet. Zwei Dezernate äußerten Hinweise (Dez. 33 und 65) und ein Dezernat (54) weitere Umweltinformationen. Aufgrund der eingegangenen Rückäußerungen wurde auf einen mündlichen Scoping-Termin verzichtet, insbesondere, da

keine Standortalternativen zur Prüfung angeregt wurden bzw. eine Untersuchung von Planungsalternativen auf Regionalplanebene nicht für erforderlich gehalten wurde.

3.3 Ergebnis der Umweltprüfung

Das Ergebnis der Umweltprüfung auf Ebene des übergeordneten, rahmengebenden Regionalplans zeigt, dass die Rücknahme der Festlegungen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche zugunsten der Festlegung ASB für zweckgebundene Nutzungen Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen mit teils erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen sind. So werden aufgrund des Umfangs des Flächenverlustes für das Schutzgut Boden in Bezug auf die Kriterien „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“ und das Schutzgut Sachgut im Hinblick auf das Kriterium „Landwirtschaft“ erhebliche negative Auswirkungen erwartet.

In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschl. menschliche Gesundheit in Bezug auf das Kriterium „Erholen“ und das Schutzgut Wasser in Bezug auf das Kriterium „Oberflächengewässer – Teil Fließgewässer“ auf Ebene der Regionalplanung als nicht erheblich eingestuft.

Der Plan-Änderungsbereich und sein Umfeld (U-Raum des Umweltberichts, **Anlage 5**) sind in den Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“ eingebettet, der sich als großräumiges Gebiet aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen für eine ruhige, landschaftsbezogene als auch aktive Erholung besonders eignet, ergänzt durch kulturelle Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Balver Höhle oder Luisenhütte. Das Schloss Wocklum als Veranstaltungsort für mehrere Großevents und über das Jahr verteilte (auch private) Veranstaltungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden ergänzt das Angebot. Der Raum ist durch querende bzw. tangierende Wege in das örtliche Rund-/ Wander- und Radwegenetz an- bzw. eingebunden. Durch die Änderung des Regionalplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standort-sicherung und Fortentwicklung des Schlosses Wocklum als der Tageserholung dienenden Sport- und Freizeitanlage mit dem Schwerpunkt Reitsport, Kultur und Veranstaltungen geschaffen, die gleichzeitig auch einer weiteren Attraktivierung und Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Stadt Balve beiträgt. Das Gelände bleibt als Teil der Landschaft für Fußgänger und Radfahrer weiterhin offen zugänglich und passierbar.

Die Planrealisierung bedingt großflächige Inanspruchnahmen von ertragreichen Ackerflächen, Pferdekoppeln, Ufergehölzen/randlicher Teichflächen (GLB, BK-Biotop). Damit sind Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen verbunden. Erforderliche neue Gebäude werden dabei im östlichen Teilbereich konzentriert; westliche Areale werden unter

Vermeidung vollständiger Versiegelung freiraumorientiert ausgebildet. Weiterhin werden Flächen von Besonderer Bedeutung für den Biotopverbund beansprucht (Stärkung der Biotopverbundfunktion des Orlebaches durch Renaturierung/ naturnahe Umgestaltung und Eingrünung des Standortes im Zuge nachfolgender Planungs-/ Zulassungsebenen).

Vorhabenbedingt sind Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen nicht auszuschließen. Eine Zusammenfassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist in Kap. 3.4 dargelegt.

Mit Ausnahme östlicher Teilflächen sind im gesamten Plan-Änderungsbereich aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdige Böden verbreitet (Auenböden im zentralen und westlichen Talraum des Orlebaches, Braunerden, Parabraunerden und Kolluvien). Der anstehende Boden ist innerhalb des Plan-Änderungsbereiches jedoch infolge der langandauernden Besiedlung, der zeitweise ausgeübten industriellen Nutzung (Chemische Fabrik), vorhandener Teil-/ Versiegelungen und baulichen Entwicklungen und der landwirtschaftlichen Nutzung (Intensiv-Acker, Pferdeweide; Bereiche mit günstigen Abflussregelungsfunktionen) mehr oder weniger anthropogen überformt, teils auch befestigt, versiegelt und überbaut. Naturnahe Standorte sind wenn überhaupt nur punktuell, im Bereich von Altbaumbeständen zu vermuten. Im Zuge der Vorhabenrealisierung werden bauliche Erweiterungsmöglichkeiten und Flächenbefestigungen in bereits stärker überformten östlichen Bereichen und hangparallele Areale mit Teil-/ Befestigungen für Flächen des ruhenden Verkehrs im Einflussbereich bisher unversiegelter, ertragreicher/ schutzwürdiger Böden geschaffen. Damit einhergehende Boden(teil-)versiegelungen und –verdichtungen führen zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt. Darüber hinaus wird der Änderungsbereich infolge aufgrund der Talmorphologie erforderlicher Geländemodulationen (Abgrabung/ Terrassierung, Aufschüttung) anthropogen überformt; die natürlichen Bodenfunktionen hinsichtlich Biotopbildungs-, Grundwasser- und Abflussregelungsfunktion können daher je nach Überbauungs-/ Versiegelungsgrad nur noch (sehr) eingeschränkt erfüllt werden. Dem gegenüber steht eine Rücknahme von Beeinträchtigungen und zukünftig wieder natürlichen Bodenbildungsprozessen unterliegenden Flächen im direkten Einflussbereich des Orlebaches.

Der den Änderungsbereich von Ost nach West durchfließende Orlebach weist im Plan-Änderungsbereich u.a. infolge der Lage im Hauptschluss zweier Teiche (östlicher Teich bereits weitgehend verlandet und erkennbarer Fließgewässerverlauf), längerer Verrohrungsstrecke und eingengter (Ersatz-)Aue deutlich bis vollständig veränderte Gewässerstrukturen auf. Im Zuge nachfolgender Fachplanungs- und Zulassungsebenen sind gemäß WRRL Maßnahmen zum

Erhalt und Wiederherstellung einer naturnahen Gewässeraue und sonstige gewässerbezogene Maßnahmen (z.B. Schaffung von Pufferflächen, Ersatzgewässer für Amphibien, Ufergehölze; Inanspruchnahme der Teiche) vorgesehen, die mittelfristig zu einer erheblichen Verbesserung der Fließgewässerbiozönose und aller mit dem Schutzgut in Wechselbeziehungen stehenden Schutzgüter/Umweltbelange wie Biotopverbund, Boden, Klima und Landschaft führen wird.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil der Kulturlandschaft Sauerland und ist aus Fachsicht Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur Teil „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche“. Weiterhin sind das Schloss Wocklum, die Landsbergsche Bibliothek auf Schloss Wocklum und die Hainbuchenallee nordwestlich des Schlosses als Baudenkmäler bzw. als Gartendenkmal in die städtische Denkmalliste aufgenommen. Unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen, prägenden und wertbestimmenden Merkmale dient die planerische Sicherung und Fortentwicklung der Sport- und Freizeitanlage Schloss Wocklum auch dem Werterhalt der Besitz des Antragstellers/Vorhabenträgers befindlichen Schlossanlage mit zugehörigen denkmalgeschützten Objekten sowie der Erlebarmachung des Standorts für die Öffentlichkeit – u.a. auch in Verbindung mit der Balver Höhle und der Luisenhütte. Die Umsetzung des ASB „E“ führt jedoch zum Verlust ertrageicher ackerbaulich genutzter, dem Gutshof zugehöriger Produktionsflächen im Umfang von ca. 8,31 ha.

Details sind dem Umweltbericht (**Anlage 5**) zu entnehmen.

3.4 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplante 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen und die daraus resultierenden konkreten Planungen im Bereich des Schlosses Wocklum in Balve gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten notwendig.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage folgender Quellen

- Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 46133 "Balve", LANUV NRW
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen (bis ca. 1 km Entfernung), LANUV NRW

- Verbreitungsangaben der Amphibien und Reptilien in NRW laut AK Amphibien und Reptilien NRW (2011)
- Verbreitungsangaben der Brutvögel in NRW laut Nordrhein-Westfälischer Ornithologen-Gesellschaft (NWO 2012)
- Daten laut Fischinfo NRW (LANUV 2017)
- Informationen des LANUV bzgl. verfahrenskritischer Arten (Herr Dr. Kaiser über Herrn Schlinkert, Dez. 32 der Bezirksregierung Arnsberg, telefonisch am 14.03.2017)
- Informationen der UNB des Märkischen Kreises (Herr Bußmann per E-Mail am 22.02.2017 sowie telefonisch am 18.04.2017)
- Informationen des Naturschutzzentrums des Märkischen Kreises zur Geburtshelferkröte (Herr Schulte per E-Mail am 18.04.2017)
- Eigene Übersichtskartierungen zu Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und aquatischen Organismen (LANGE GbR 2016)

Für alle zusammengetragenen Daten wurde zunächst eine Relevanzprüfung durchgeführt, in der solche Arten aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden wurden, die keine Habitate im betrachteten Geltungsbereich oder angrenzend besiedeln. Hier werden auch die in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen von sog. "Gilden" (Gruppen mit ähnlicher Habitatnutzung) in die Betrachtung einbezogen. Es erfolgte daraufhin eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung für alle planungsrelevanten Arten, die innerhalb des Änderungsbereiches nachgewiesen wurden oder die dort vorhandene Habitate nutzen können. Die Betrachtung erfolgte anhand der in NRW laut VV-Artenschutz vorgesehenen Art-für-Art-Protokolle, die im Anhang 3 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (**Anlage 6**) zu finden sind.

Als vorkommende und geprüfte Arten, für die jedoch grundsätzlich nicht mit negativen Wirkungen im Rahmen der Planungsumsetzung zu rechnen ist, wurden innerhalb der Art-für-Art-Betrachtung zusätzlich der Rotmilan sowie die Fischarten / Rundmäuler Bachneunauge und Groppe ermittelt und für die weitere Betrachtung ausgeschieden.

Als Ergebnis der Art-für-Art-Betrachtung wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der Arten

- Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus (Fledermäuse)
- Geburtshelferkröte
- Feldsperling (Gehölzbrüter)
- Rauchschwalbe, Turmfalke (Gebäudebrüter)

- Zwergtaucher (Wasservogel)

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden zum Schutz der oben aufgeführten (potenziell) betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Die möglichen Betroffenheiten sind hier für den sog. "worst case", also den schlimmsten Fall prognostiziert. Das bedeutet für die Maßnahmen entsprechend, dass sie lediglich im Bedarfsfall umzusetzen sind. Die bezüglich der planungsrelevanten Arten und deren Habitaten formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind:

- T1** Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen
- T2 A** Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Individuenschutz)
- T2 B** Ersatz von Quartierverlusten für Fledermäuse
- T3 A** Schutzmaßnahmen für Amphibien (Individuenschutz)
- T3 B** Erhalt von Lebensraum für die Geburtshelferkröte
- T4 A** Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten in Gehölzen (Individuenschutz)
- T4 B** Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten am Gewässer (Individuenschutz)
- T4 C** Schutzmaßnahmen für europäische Vogelarten an Gebäuden (Individuenschutz)
- T4 D** Erhalt / Ersatz von Brutstätten für Gebäudebrüter

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

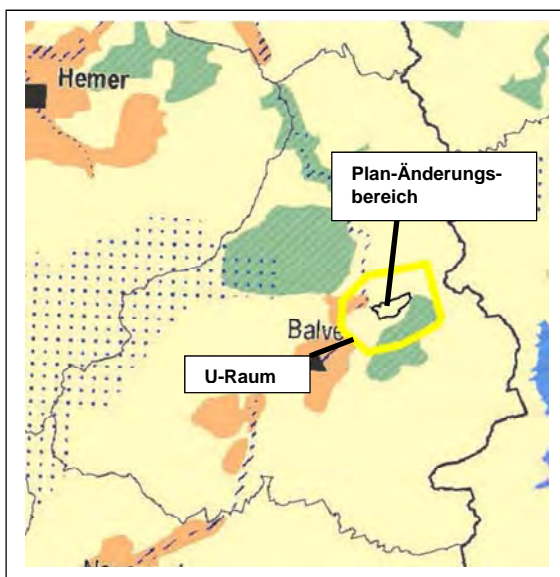
Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen der 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen sowie deren Vollzugsfähigkeit auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Details sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (**Anlage 6**) zu entnehmen.

4. Raumordnerische Beurteilung (Planrechtfertigung)

4.1 Erfordernisse der Raumordnung / Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Folgenden ist detailliert für den Plan-Änderungsbereich unter Berücksichtigung des Umfelds dargelegt, ob die neue projektierte zeichnerische und textliche Zielfestlegung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Dazu ist für alle von der Planungsabsicht betroffenen raumordnerischen Belange zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. In Kapitel 2.1 wurden die Grundlagen für die raumordnerische Beurteilung benannt. Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW 2017) bestehen folgende graphische Zielfestlegungen sowie nachrichtliche Darstellungen (ohne Maßstab):



Innerhalb des Plan-Änderungsbereiches:

Nachrichtliche Darstellung Freiraum

Sonstige relevante Festlegungen im U-Raum:

Balve als Grundzentrum

Gebiet für den Schutz der Natur

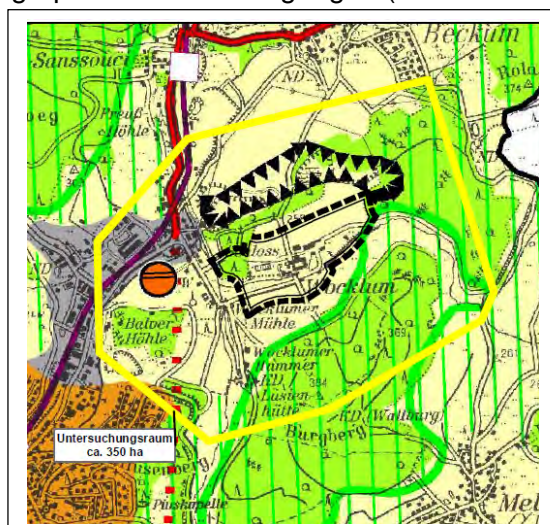
Überschwemmungsbereich der Hönne

Sonstige relevante Nachrichtliche Darstellungen im U-Raum:

Siedlungsbereich Balve (inkl. großflächige Infrastruktureinrichtungen)

Freiraum

Im Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen bestehen folgende graphische Zielfestlegungen (ohne Maßstab):



Innerhalb des Plan-Änderungsbereiches:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Waldbereiche

Sonstige relevante Festlegungen im U-Raum:

Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche

Waldbereiche

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Gebiete zum Schutz der Natur

Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

GIB und ASB

Abwasserbehandlungs- und –reinigungsanlage

Straßen f.d. vorwiegend überregionalen u. regionalen Verkehr (Bestand und Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung)

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand, Haltepunkt)

Da sich im Hinblick auf den Standort Schloss Wocklum infolge der Standortgebundenheit sowie dessen Nutzung keine Alternativen, weder im Stadtgebiet Balve oder im Märkischen Kreis noch in der Region ergeben, ist für die Prüfung der Vereinbarkeit der Plan-Änderung mit den Erfordernissen der Raumordnung auch nur der vorliegende Standort der Prüfung zugrunde zu legen.

In die nachfolgende tabellarische Prüfung der Vereinbarkeit der Erfordernisse der Raumordnung mit der geplanten ASB „E“-Neu-Festlegung innerhalb des Plan-Änderungsbereiches sind die Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter gemäß dem Ergebnis des Umweltberichts bzw. der Umweltprüfung bereits eingeflossen.

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
2. Räumliche Struktur des Landes		
<p>LEP 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.</p>	<p>Balve ist nach dem LEP NRW als Grundzentrum festgelegt.</p> <p>Das Schloss Wocklum als öffentlich zugängliche Freizeitanlage und Baudenkmal unterstützt als touristischer Anlaufpunkt mit den in der Vorhabenbeschreibung (Anlage 8) bestehenden und geplanten Veranstaltungen die Festlegung Balves als Zentraler Ort mit der Funktion Grundzentrum, insbesondere auch in Verbindung mit der benachbarten Balver Höhle (Bodendenkmal) als kulturellem Veranstaltungsort sowie der Luisenhütte (Baudenkmal) als Erlebnismuseum und Museum der Vor- und Frühgeschichte.</p>	<p>Die Plan-Änderung ist mit dem LEP NRW 2-1 Ziel vereinbar.</p>
<p>LEP 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder – die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. 	<p>Die großflächige Sport- und Freizeitanlage am Standort Schloss Wocklum ist infolge ihrer historischen Entwicklung innerhalb des Freiraums gelegen; heute besteht eine Standortgebundenheit.</p> <p>Zur planungsrechtlichen Sicherung und Fortentwicklung dieser standortgebundenen Anlage und zur Lösung vorhandener raumstruktureller Konflikte, die im Zusammenhang mit der bestehenden Nutzung stehen, ergibt sich auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung ein Erfordernis zur Festlegung dieses Bereichs als ASB „E“ (über Ziel 6.6-2 des LEP NRW). Der in Anspruch zu nehmende Freiraum ist jedoch bereits anthropogen überformt, so dass schon heute der Standort in großen Teilen eher siedlungsgeprägt ist. Es handelt sich um keinen neuen Siedlungsansatz</p>	<p>Die Plan-Änderung ist mit dem LEP NRW 2-3 Ziel i.V.m. mit dem Ziel 6.6.-2 vereinbar.</p>
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung		
<p>LEP 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu</p>	<p>Die projektierte Festlegung ASB „E“ ist innerhalb der historisch gewachsenen Kulturlandschaft 21 „Sauerland“ gelegen, jedoch nicht Teil eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches gemäß vorlie-</p>	<p>Die Plan-Änderung ist mit dem LEP NRW 3-1 Ziel und dem R-Plan</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.</p> <p>LEP 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaften Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.</p> <p>LEP 3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.</p> <p>R-Plan 1.5 Sicherung und Entwicklung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern und charakteristischen Strukturen Ziel 5</p>	<p>gendem Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg für den Bereich Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (LWL 2016). Es bestehen für den Plan-Änderungsbereich und seine Umgebung die in Kapitel 2.5.6 beschriebenen Vorgaben zur Umsetzung in der Regionalplanung.</p> <p><i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Archäologie</i> A 21.10 Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland Mit der projektierten Plan-Änderung wird nicht gegen die formulierten Ziele zu A 21.10 verstoßen. Im Plan-Änderungsbereich bestehen nach derzeitiger Kenntnislage keine sensiblen Bodendenkmäler, die im Umgebungsbereich bestehenden Bodendenkmäler bleiben unverändert erhalten; Auswirkungen durch die Sicherung und Fortentwicklung des Standortes mit den bereits ausgeübten Nutzungen als Sport- und Freizeitanlage (Schwerpunkt Reitsport, Kultur und Veranstaltungen) im Zuge der Regionalplanung sind nicht erkennbar. Sollten sich innerhalb des Plan-Änderungsbereiches im Zuge der weiteren Planung archäologische Funde ergeben, werden diese ausreichend in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren dokumentiert und in die nachfolgende Planung einbezogen und berücksichtigt.</p> <p><i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Landschaftskultur</i> K 21.39 Raum östlich Balve / <i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Denkmalpflege</i> D 21.3 Hönnetal-Menden-Balve / <i>Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler</i> 2 Olle Burg Wocklum/ Burgberg Wocklum Hermannszeche / <i>Kulturlandschaftsprägende Bauwerke – Fachsicht Baudenkmalpflege</i> 59 Maximilian Kaller-Heim, Helle 10 (B 229), Balve 60 Ehemaliges Transformatorenhaus, Helle, Balve-Wocklum 61 Wocklumer Mühle, Wocklum 8, Balve-Wocklum 62 Schloss Wocklum, Wocklum 1, Balve-Wocklum 63 Luisenhütte, Wocklum, Balve-Wocklum Die projektierte Plan-Änderung bezieht sich auf den Talbereich des Orlebaches sowie nördlich und südlich anschließende ackerbaulich genutzte Hanglagen. Nach Niederlegung einer Nadelholzfläche infolge des Sturms Kyrill in 2007 besteht innerhalb des Plan-Änderungsbereiches kein Wald mehr. Insgesamt handelt es um eine durch Menschenhand seit Jahrhunderten veränderte und gestaltete Landschaft mit einem waldfreien Talraum entlang des Orlebachs.</p>	<p>Ziel 5 (1) und (2) vereinbar, die Grundsätze 3-2 und 3-3 werden in nachfolgenden Planverfahren berücksichtigt.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>(1) Bei der Planung neuer Bauflächen sowie bei sonstigen Planungen sind bedeutsame Kulturdenkmale sowie geschichtlich und städtebaulich wertvolle Ortsbilder möglichst zu erhalten und zu sichern.</p> <p>(2) Siedlungs- und Freiraumbereiche, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen, wie charakteristische Dorfstrukturen oder Teilräume, die ökologisch wertvoll sind bzw. die durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.</p>	<p>Für den Standort Schloss Wocklum sowie die Umgebung bestanden in den letzten Jahrhunderten unterschiedlichen Nutzungen: u.a. Eisenverhüttung an der Luisenhütte (18./19. Jhrdt.), Chemische Fabrik Wocklum im Bereich des heutigen Dressurplatzes (1822-1930, Niederlegung in den 1960er Jahren; auch Nutzung des Schlosses als Produktionsstätte) und Sport- und Freizeitanlage (Entwicklung ab Mitte des 20. Jhrdt.). Insofern ist auch die Sport- und Freizeitanlage mit der traditionsreichen Veranstaltung Balve Optimum Teil der bedeutsamen Kulturlandschaft als Ergebnis der Nutzungsgeschichte. Durch die Plan-Änderung ergeben sich hier keine anderen oder darüberhinausgehenden Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft, da sich die ausgeübten Nutzungen nicht verändern. Die vorhandenen Nutzungen und bestehenden Veranstaltungen, insbesondere Großevents, werden z.T. seit Jahrzehnten im Bewusstsein des denkmalgeprägten Umfelds und dessen kultureller Bedeutung durchgeführt. Der Standort Schloss Wocklum mit Guts-/Wirtschaftshof und Schlosspark/Freianlagen ist ebenfalls durch die Jahrhunderte geprägt von Wiederaufbau/Neubau des Schlosses, Anbauten und weiteren Veränderungen am Schloss, der Wirtschaftsgebäude, Toranlagen und des Schlossparks/Freianlagen.</p> <p>Die Plan-Änderung schafft lediglich die Voraussetzung zur Sicherung, Fortentwicklung und Neuordnung der bestehenden Nutzungen am Standort. Daraus ergeben sich geringfügig sensorielle Betroffenheiten für die bedeutsame Kulturlandschaft sowie des Baudenkmals Schloss Wocklum und der Hainbuchenallee, jedoch keine substantiellen oder funktionalen Betroffenheiten, weder für den Plan-Änderungsbereich noch für die Umgebung.</p> <p>Die in der Umgebung bestehenden Siedlungsanlagen als Zeugnisse wassergebundenen Produktion und des Mühlenwesens, Zeugnisse der Religiosität und des Glaubens, Bodendenkmäler sowie der nördlich gelegene Steinbruch bleiben unverändert erhalten. Im Zuge der weiteren Planung sollen insbesondere die Balver Höhle, der Wocklumer Hammer (Luisenhütte), die Wocklumer Mühle sowie das Schloss Wocklum als Objekte des kulturellen Erbes mit funktionaler Raumwirkung stärker mit einander verknüpft werden, um diese der Öffentlichkeit als kulturhistorisch bedeutsamen Bereich zu eröffnen und deren Bedeutung wahrnehmbar zu machen. Die seit Jahrzehnten bestehenden und entwickelten Nutzungen des Standortes Schloss Wocklum für Veranstal-</p>	

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
	<p>tungen des Reitsports, der Kultur und sonstiger Veranstaltungen stehen bereits in der Tradition, das Schloss und seine Umgebung für die Öffentlichkeit zugänglich und die Geschichte i.S. der Qualität, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft erlebbar zu machen. Die nunmehr erforderliche Sicherung des Standorts im Zuge der projektierten Regionalplan-Änderung ändert daran nichts, ebenso wenig wird der Charakter der dokumentierten Kulturlandschaft durch die Änderung des Regionalplanes beeinträchtigt oder Änderungen unterzogen.</p> <p>Mit der geplanten Festlegung ASB „E“ soll u.a. eine Neuordnung des baulichen und sonstigen Bestandes sowie Erweiterung der Veranstaltungen am Standort Schloss Wocklum sowie eine Optimierung der Verknüpfungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerken und Bodendenkmälern eingeleitet werden. Infolge der Größe des Standortes, der Vielzahl und Ausdehnung vorhandener baulicher Anlagen, weiterem Flächen- und Entwicklungsbedarf des Vorhabens sowie tw. vorhandenen raumstrukturellen Konflikten bezogen auf die bisherige Veranstaltungen und Nutzungen ergibt sich auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung ein Erfordernis zur Planung mit dem Ziel der planerischen Sicherung.</p> <p>Das Vorhaben trägt zur Erlebarmachung der Kulturlandschaft und ihrem raumbedeutsamen Erbe für die Öffentlichkeit bei und ermöglicht eine nachhaltige Er- und Unterhaltung des Schlosses und seiner Umgebung. Schloss Wocklum, Balver Höhle und Luisenhütte stellen bereits heute für die lokale und regionale Bevölkerung identitätsstiftende und imagebildende Anlagen dar, durch die geplante Neuordnung unter Berücksichtigung des vorliegenden Veranstaltungskonzepts soll einem querschnittsorientierten und ganzheitlichem Betrachtungsansatz Rechnung getragen werden. Denkmäler können auf Dauer nur durch eine adäquate Nutzung erhalten werden. Der LEP NRW weist diesbezüglich auf die Notwendigkeit z.T. Kompromisse zwischen konservierendem Schutz und zukünftigen, auch wirtschaftlich orientierten Nutzungsansprüchen hin.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planverfahren und Konkretisierung des Vorhabens wird dafür Sorge getragen, dass die sensorielle Betroffenheit im Hinblick auf die Struktur und das Erscheinungsbild des Standorts Schloss Wocklum unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes gewahrt werden.</p>	

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel		
<p>4-1 Grundsatz Klimaschutz Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen; - die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme; - eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur; - die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland. <p>LEP 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, - die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen, - die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, - die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie - die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten. <p>LEP 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte</p>	<p>Nach § 12 Abs. 4 LPIG NRW, § 3 Klimaschutzgesetz NRW sowie den Grundsätzen 4-1 und 4-2 des LEP NRW soll bei der Entwicklung des Raumes der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert und vorsorgend die erwarteten Klimaveränderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Dabei sind vorhandene Pläne und Konzepte zu berücksichtigen. Als Plan besteht der Klimaschutzplan NRW (2015). Ein Fachbeitrag Klimaschutz zum Regionalplan sowie ein Leitfaden „Klimaanpassung in der Regionalplanung“ liegen derzeit noch nicht vor. Es besteht das Klimaschutzkonzept des Märkischen Kreises 2013. Für den Themenbereich Raum- und Siedlungsentwicklung wie auch Bauleitplanung hat der Märkische Kreis keine eigene Planungshoheit. Als Instrumente/Anpassungsstrategien werden lediglich stichpunktartig die Freihaltung von hochwassergefährdeten Bereichen, flächensparende Siedlungs- und Infrastrukturen, Sicherung innerstädtischer Frischluftzonen und Grünzüge, Boden-Entsiegelung und Schutz der Wasserressourcen bei der Flächennutzung genannt.</p> <p>In dem projektierten ASB „E“ sind Emissionen von Treibhausgasen infolge der von den Veranstaltungen verursachten Verkehren sowie zusätzlichen veranstaltungsbezogenen Baumöglichkeiten nicht auszuschließen. Bezogen auf die veranstaltungsbedingten Verkehre ist eine Abwicklung über den ÖPNV aufgrund der Lage des Standorts im Raum, dem nächstgelegenen ÖPNV-Anschluss in ca. 2,2 km Entfernung sowie der Art der Veranstaltungen i.V.m. der jeweiligen kurzzeitigen Aufenthaltsdauer der Besucher nur bedingt möglich. Der größte Teil des Besucher- und Veranstaltungsverkehrs wird sowohl heute als auch zukünftig über den Individualverkehr abgewickelt werden müssen. Bei der Errichtung von neuen baulichen Anlagen gelten u.a. die Vorgaben des EEWärmeG sowie der Bauordnung NRW, so dass die neuen Anlagen energieeffizienter sein werden und weniger Emission erzeugen als ältere Anlagen. Zudem ist für den Standort bereits ein Holzhackschnitzelheizwerk als alternative Energieversorgung genehmigt und in Errichtung.</p> <p>Eine direkte Steuerung der Emission von Treibhausgasen im projektierten ASB „E“ ist durch Instrumente der Raumplanung nicht möglich, dazu braucht es sektoral anzusetzende Instrumente. Dementsprechend sieht auch der Klimaschutzplan NRW (2015) in Kapitel II.3 Kli-</p>	<p>Die Plan-Änderung berücksichtigt die LEP NRW 4-1, 4-2 und 4-3 Grundsätze.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>maschutz keinen Sektor „Raumplanung“ mit Handlungsfeldern, Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele vor. Unter Kapitel II.4 Klimafolgenanpassung ist ein Handlungsfeld Landes- und Regionalplanung mit Maßnahmen formuliert (vgl. Kapitel 2.4.7), die jedoch weitgehend noch nicht für die Regionalplanung umgesetzt sind. Weitere Erfordernisse der Klimaanpassung sind in Kapitel II.4 des Klimaschutzplanes NRW formuliert: Im Hinblick auf die wichtigsten Folgen des Klimawandels - Zunahme von Starkregen-Ereignissen und Überschwemmungen, zunehmende Hitzeperioden, wärmere und nassere Winter – wird grundsätzlich mit der projektierten Festlegung ASB „E“ eine Neuordnung bestehender, seit Jahrzehnten ausgeübter Nutzungen und Veranstaltungen im Orlebachtal eingeleitet, die auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden. Die Neuordnung sieht gemäß vorliegendem Konzept eine Rücknahme der Nutzung der Orlebachaue zur Unterbringung des Ruhenden Verkehrs sowie Umsetzung von Maßnahmen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie mit Schaffung einer Gewässerdurchgängigkeit und Renaturierung des Orlebaches (Ersatzau) vor. Weiterhin ist im Ziel ASB „E“ formuliert, dass die westlichen und südlichen Teilbereiche des Plan-Änderungsbereiches landschaftsorientiert auszubilden sind. Diese Maßnahmen tragen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Artenvielfalt, der Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen bei. Zudem wird der Bodenverdichtung im Auenbereich entgegengewirkt. Die Planung hat somit insgesamt positive Effekte und wirkt bereits eingetretenen negativen Auswirkungen des Klimawandels entgegen. Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, Wasserressourcen, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftleitbahnen oder innerstädtische Grünflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen wird die Freihaltung der Orlebachaue verbindlich gesichert und Vorgaben für eine landschaftsorientierte Ausbildung des westlichen und südlichen Teils der projektierten ASB „E“-Festlegungen getroffen.</p> <p>Aus dem Klimaschutzkonzept des Märkischen Kreises 2013 ergeben sich aus dem Maßnahmen und Handlungsempfehlungen des Kapitels 5 keine konkreten Maßnahmen, die für vorliegende Planung zum ASB „E“ relevant sind.</p>	

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
	Da weder die Regional- noch die nachfolgende Bauleitplanung detaillierte Regelungen zu den Veranstaltungen und den Besucherzahlen (auch abhängig von der jeweiligen Wetterlage) treffen kann (fehlender Bodenbezug), ist eine Aussage über die Wirkung der ASB „E“-Festlegung auf klimaschädliche Treibhausgase nicht möglich. Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass die Veranstaltungen gemäß vorliegendem Veranstaltungskonzept von temporärer Dauer bzw. auf einzelne Tage (insbesondere die Großveranstaltungen) beschränkt sind.	
6. Siedlungsraum		
<p>LEP 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</p> <p>LEP 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</p>	<p>Die Regionalplanänderung dient vorrangig der planungsrechtlichen Absicherung weitgehend vorhandener baulicher Nutzungen und sieht an diesem Standort eine Neuordnung und Optimierung einer bestehenden Sport- und Freizeitanlage „Schloss Wocklum“ vor. Darüber hinaus erfolgt eine planerische Steuerung der Weiterentwicklung des Standortes. Der quantitative Bedarf für die Festlegung von Siedlungsflächen ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Konzept und die Vorhabenbeschreibung (Anlage 8), die in Abstimmung mit dem Märkischen Kreis sowie der Stadt Balve erstellt wurden. Wesentliche Zielstellungen waren hierbei die Begrenzung der Siedlungsentwicklung und Vermeidung der weiteren schleichenden Inanspruchnahme von Freiraumflächen an diesem Standort. Die Überplanung der Sport- und Freizeitanlage begründet weder eine bandartige Siedlungsentwicklung noch einen neuen Siedlungsansatzes. Der Standort ist bereits heute aufgrund der bestehenden sport- und freizeitbezogenen Anlagen und der bereits weitgehend bestehenden Versiegelungen anthropogen überprägt. Es findet keine erstmalige Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen, sondern eine Nutzungsoptimierung bereits vorhandener Siedlungsflächen statt. Darüber hinaus zielt der planerische Ausschluss zusätzlicher Wohnnutzungen darauf ab, dass eine Verfestigung des Siedlungsansatzes unterbunden wird. Bei Realisierung der Planung gemäß Vorhabenbeschreibung und Konzept (Anlage 8) erfolgt die Inanspruchnahme des Freiraums flächensparend und umweltschonend. Es ist mit Verbesserungen für den umgebenden Freiraum zu rechnen.</p>	<p>Die Plan-Änderung ist mit den LEP NRW 6.1-1, 6.1-2, 6.1-4, 6.1-6 Zielen und den R-Plan Zielen 1 (1) und 3 (1-3) vereinbar.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.</p> <p>LEP 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.</p> <p>R-Plan 1.1 Inanspruchnahme von Freiraum und nachhaltige Siedlungsentwicklung, Sicherung und Entwicklung eines Regionalen Freiflächensystems Ziel 1 (1) Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.</p> <p>1.3 Inanspruchnahme der dargestellten Siedlungsbereiche, bevorzugte Innenentwicklung und Wiedernutzung von Flächen Ziel 3 (1) Die dargestellten Siedlungsbereiche dürfen durch die gemeindliche Planung nur entsprechend dem nachweisbaren Bedarf und unter Berücksichtigung der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. (2) Neue Bauflächen sollen an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Möglichkeiten der baulichen Innenentwicklung und Verdichtung, der Auffüllung von Baulücken sowie der Wiedernutzung von Flächen sollen - soweit siedlungsstrukturell und naturräumlich sinnvoll- bevorzugt genutzt werden.</p>		

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
(3) Auf eine flächensparende Nutzung der Bauflächen ist auch im Hinblick auf die Standortwahl für Kompensationsflächen hinzuwirken.		
<p>LEP 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.</p> <p>LEP 6.6-2 Ziel Standortanforderungen Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen. Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und - vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und - eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher 	<p>Infolge der Größe des Standortes Schloss Wocklum als bestehende, jahrzehntelang gewachsene Sport- und Freizeitanlage mit dem Schwerpunkt Reitsport, Kultur- und Veranstaltungen, der Vielzahl und Ausdehnung vorhandener baulicher Anlagen, weiterem Flächen- und Entwicklungsbedarf des Vorhabens sowie tw. vorhandenen raumstrukturellen Konflikten bezogen auf die bisherigen Nutzungen und Veranstaltungen ergibt sich auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung ein Erfordernis und ein Bedarf zur Planung. Dabei weist der Standort einerseits lokale Funktionen bezogen auf die Versorgung mit Erholungs-, Sport-, und Freizeiteinrichtungen für das Stadtgebiet Balve als Grundzentrum (Normalbetrieb mit Reitsporteinrichtungen) auf, andererseits ergibt sich im Zuge der bestehenden und zukünftig geplanten Großveranstaltungen (u.a. Landpartien und Balve Optimum) gemäß Vorhabenschreibung und Veranstaltungskonzept (Anlage 8) eine Bedeutung über die Region hinaus. Das Balve Optimum (Deutsche Meisterschaft der Dressur- und Springreiter) hat dem Standort Schloss Wocklum zu einem deutschlandweiten und internationalen Bekanntheitsgrad als Reitsportlocation verholfen und den baulichen Bestand mit Reiterstadion und Tribünenanlagen für 3.000 Besucher initiiert.</p> <p>Der Standort Schloss Wocklum stellt somit eine standortgebundene Sport- und Freizeitanlage dar, die sich historisch gesehen ohne gesteuerte Planung im Stadtgebiet Balve etabliert hat, entsprechend aber keinen neuen Siedlungsansatz darstellt. Dabei befindet sich der Standort bzw. die Plan-Änderung in unmittelbarer Nähe zu einem regionalplanerisch gesicherten GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbegebiete Glärbach (Auf dem Werenfelde) und Helle/ tw. auch B-Plan Nr. 12 Sillhaue), der sich nördlich an den ASB (Allgemeinen Siedlungsbereich) Balve anschließt.</p> <p>Mit der vorliegenden Sicherung und Fortentwicklung des Standorts über die Plan-Änderung und weiteren nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren wird dafür Sorge getragen, dass sich die großflächige Sport- und Freizeitanlage umwelt- und sozialverträglich in den umgebenden Freiraum einfügt und eine Verknüpfung zum Siedlungsbereich Balve sowie weiteren erholungs-, freizeit- und tourismusrelevanten Einrichtungen wie der Balver Höhle und der Luisenhütte erfolgt.</p>	<p>Die Plan-Änderung ist mit dem LEP NRW 6.6-2 Ziel sowie des R-Plans Ziel 14 (1) und (4) vereinbar, der LEP NRW 6.6-1 Grundsatz wird berücksichtigt.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.</p> <p>R-Plan 2.4 Großflächige Freizeiteinrichtungen Ziel 14</p> <p>(1) Standorte für größere bzw. großflächige Freizeiteinrichtungen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind hinsichtlich ihrer Art, Größenordnung und zentral-örtlichen Lage nur solchen Zentren zuzuordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Auch innerhalb der Zentren ist eine Zuordnung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunktesystem sicherzustellen. Auf eine gute Erreichbarkeit durch den ÖPNV ist besonders zu achten.</p> <p>(4) Durch Freizeit- und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.</p>	<p>Dies wird auf Ebene der Regionalplanung bereits durch die textliche Zielformulierung erreicht, in der geregelt ist, dass die erforderlichen neuen Gebäude im östlichen Teilbereich der ASB „E“ Festlegung mit der denkmalgeschützten Schlossanlage und den östlich davon gelegenen Flächen zu konzentrieren sind, während westlich und südlich der Schlossanlage liegende Teilbereiche landschaftsorientiert auszubilden sind und eine vollständige Versiegelung des Bodens hier zu vermeiden ist. Als weitere Maßnahmen zur umweltverträglichen Einpassung der Anlage in den Freiraum ist die Freihaltung der Orlebachau von entgegenstehenden Nutzungen mit Vermeidung weiterer Bodenverdichtung, die Schaffung einer Ersatzau und Renaturierung sowie Durchgängigkeit des Fließgewässers zu benennen.</p> <p>Die in der Anlage 8 dargelegte Vorhabenplanung beruht auf intensiven Abstimmungen mit verschiedenen Fachbehörden. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der vorrangigen Freiraumfunktionen (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche/Waldbereiche), des Boden- und Grundwasserschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Erholungs- und Freizeitwert des Standortes haben bereits auf konzeptioneller Ebene Berücksichtigung gefunden und zu einer Lösung von Konflikten beigetragen (Anlage 5). In Zuge der weiteren Planungsebenen sind die Belange des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes sowie die Festsetzungen des Landschaftsplanes planerisch zu bewältigen. Auf Ebene der Regionalplanung ist auch für diese Belange von einer Bewältigung der Konflikte auszugehen. Zum Thema Immissionsschutz lässt sich die Aussage treffen, dass sich infolge der Lage der geplanten ASB „E“-Festlegung im Freiraum die immissionsschutzrechtlichen Konflikte (Freizeit- und Veranstaltungslärm) auf die Nutzungen innerhalb des Standorts Schloss Wocklum beziehen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Großveranstaltungen werden sich die verkehrsbedingten Lärmimmissionen vorrangig maximal auf die Anlieger der Wocklumer Allee auswirken.</p> <p>Der Standort Schloss Wocklum ist voll erschlossen und über die Wocklumer Allee an das regionale bzw. über die B 229 an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Mit der vom Landesbetrieb Straßen NRW auf Grundlage des Bundesverkehrswegeplanes 2030 initiierten Planung für die B 229 n sowie einen Kreisverkehr wird eine Optimierung der Anbindung und Erschließung des Standorts Schloss Wocklum</p>	

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
	<p>erreicht. Darüber hinaus ergeben sich auch neue Möglichkeiten zur Optimierung der Rettungswege für den Standort bei Großveranstaltungen. Weiterhin besteht in ca. 2,2 km Entfernung mit der Haltestelle Sanssouci an der Hönnetal-Bahn ein ÖPNV-Anschluss, so dass unter Berücksichtigung eines Shuttle-Services der Standort bei Großveranstaltungen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Zusätzlich besteht am Standort eine Haltestelle, die von den Linien 132 und 137 der MVG angefahren wird und Verbindung nach Neuenrade, Menden, Balve und Fröndenberg schafft.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorgesehenen planungsrechtlichen Absicherung einer bereits bestehenden Freizeitanlage sowie der planerischen Steuerung ihrer Weiterentwicklung ist die Regionalplanänderung mit Ziel 14 (1) Regionalplan vereinbar.</p> <p>Durch die deutliche Beschränkung baulicher Erweiterungen sowie den Ausschluss weiterer Wohnnutzungen wird die Schaffung eines neuen Siedlungsansatzes im Freiraum unterbunden. Demzufolge wird die Regionalplanänderung mit der ergänzenden Festlegung des textlichen Ziels dem Ziel 14 (4) des Regionalplans gerecht.</p>	
7. Freiraum		
<p>LEP 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, - Raum mit Bodenschutzfunktionen, - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, - Raum für Land- und Forstwirtschaft, - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, 	<p>Der Handlungsbedarf zur Sicherung und Fortentwicklung der bestehenden Sport- und Freizeitanlage mit Ausrichtung auf Sport mit dem Schwerpunkt Reitsport, Kultur und Veranstaltungen erfordert die Inanspruchnahme von Freiraum, insbesondere auch um tw. vorhandene raumstrukturelle Konflikte, wie die bisherige Nutzung der Auenbereiche des Orlebaches und steile Hanglagen zur Unterbringungen des ruhenden veranstaltungsbezogenen Verkehrs bei Großveranstaltungen lösen zu können. Insofern wird durch die ASB „E“-Festlegung auch dem Freiraumschutz sowie den verschiedenen Freiraumfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, - Raum mit Bodenschutzfunktionen, - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen und - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften <p>Rechnung getragen.</p>	<p>Die Plan-Änderung ist mit dem R-Plans Ziel 1 (1) und (3) sowie Ziel 16 (1) und (2) vereinbar, der LEP NRW 7.1-1 Grundsatz wird berücksichtigt.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<ul style="list-style-type: none"> – Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und – als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete. <p>R-Plan</p> <p>1.1 Inanspruchnahme von Freiraum und nachhaltige Siedlungsentwicklung, Sicherung und Entwicklung eines Regionalen Freiflächensystems</p> <p>Ziel 1</p> <p>(1) Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.</p> <p>(3) Als Komplementärraum zu den Siedlungsbereichen und als wesentlicher Bestandteil des Siedlungsgefüges ist ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei sind die noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume im Übergang zu den Siedlungsbereichen, insbesondere des Verdichtungsgebietes, mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen.</p> <p>3.1 Freiraumentwicklung</p> <p>Ziel 16</p> <p>(1) Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume grundsätzlich zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf den unbedingt erforderlichen Rahmen zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern.</p> <p>(2) Auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als</p> <ul style="list-style-type: none"> – Raum für Land- und Forstwirtschaft – Identifikationsraum und historisch gewachsene Kulturlandschaft 	<p>Die Inanspruchnahme des Freiraums durch die ASB „E“-Festlegung ist aufgrund der mit der Planung zu erwartenden Verbesserungen für Natur und Landschaft sowie das Fließgewässer Orlebach angemessen. Die Abgrenzung der ASB „E“-Festlegung basiert auf dem mit Fachbehörden abgestimmten Konzept und der zugehörigen Vorhabenbeschreibung (Anlage 8) und berücksichtigt alle für die Realisierung des Vorhabens am Standort Schloss Wocklum notwendigen Flächen. Im Zuge der weiteren Planungsverfahren wird die umweltschonende Sicherung und Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Prinzipiell werden dem Freiraum durch die Festlegung ASB „E“ nicht in Gänze ca. 25,5 ha entzogen, da ca. 9,8 ha Flächen bereits mit hochbaulich geprägten Anlagen bestanden sind. Weitere Flächen in einer Größenordnung von ca. 11,2 ha sind durch die Nutzung als Flächen für den ruhenden Verkehr ebenfalls durch Bodenbefestigungen und temporäre Nutzung vorgeprägt. Durch die Plan-Änderung und die zugehörige textliche Zielfestlegung wird gewährleistet, dass neue Gebäude nur im ca. 13 ha großen östlichen Teilbereich der ASB „E“-Festlegung konzentriert werden dürfen. Westliche und südliche Bereiche des Standorts Schlosses Wocklum bleiben durch die landschaftsorientierte Ausbildung weiterhin freiraumgeprägt. Die Nutz- und Schutzfunktion, die Erholungs- und Ausgleichsfunktion sowie die Funktion als Lebensräume für Pflanzen und Tiere des Freiraumes bleiben somit weiterhin grundsätzlich erhalten. Es sind nach Umsetzung der Planung Verbesserungen für den Standort und seine Umgebung zu erwarten. Gleiches gilt insbesondere für die Funktionsfähigkeit des Freiraums als Identifikationsraum und historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie durch die Schaffung einer Ersatzauze, Durchgängigkeit und Renaturierung des Orlebach i.V.m. der Freihaltung der Auen von entgegenstehenden Nutzungen für die Funktion als ökologischer Verbindungsraum und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.</p> <p>Trotz Inanspruchnahme von schützenswerten Böden sowie entsprechenden landwirtschaftlich und ursprünglich (vor Kyrill) waldbestandenen Flächen bleibt die Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten.</p> <p>Die berührten Freiraumfunktionen werden im Umweltbericht (Anlage 5) detailliert untersucht.</p>	

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<ul style="list-style-type: none"> – ökologischer Verbindungsraum und Lebensraum für Pflanzen und Tiere – Raum mit regional und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen – Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Sport und Freizeitnutzung – gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete – klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum – Raum mit Bodenschutzfunktion <p>ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.</p>		
<p>LEP 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz</p> <p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</p> <p>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</p> <p>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.</p>	<p>Aufgrund der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden im Zuge der Planung ergeben sich entscheidungserhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch den Verlust an natürlichen Böden innerhalb des Plan-Änderungsbereiches. Die hier anstehenden mäßig ertragreichen Gleye in der Talaue als auch (sehr) ertragreichen Parabraunerden und Kolluvien der Hangzonen sind jedoch, abgesehen (hoch-) baulicher Überprägung, durch die vorzufindende intensive ackerbauliche Nutzung und Beweidung mehr oder weniger anthropogen überformt. Natürliche Böden sind daher nur noch punktuell im Bereich von Altbaumbeständen zu vermuten, gleichwohl regulieren die bis dato unversiegelten Standorte die Abflusssituation und übernehmen auch Schutzfunktion für das Grundwasser.</p> <p>Gemäß Bodenkarte des GD NRW liegt eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (überwiegend Stufe 2 und 3) für Baubereiche und vor allem für Flächen des ruhenden Verkehrs (permanent/ temporär) im Umfang von ca. 9,03 ha vor, wobei deutliche Einschränkungen der Schutzwürdigkeit durch bereits vorhandene Überbauungen und Versiegelungen (ca. 0,17 ha) und intensive landwirtschaftliche Überprägungen (ca. 8,86 ha; davon ca. 1,23 ha durch temporäre Schotterungen für Bedarfsparkplätze vorbelastet) bestehen. Die Inanspruchnahme ergibt sich im Wesentlichen durch das Erfordernis der Schaffung nah gelegener Flächen für den ruhenden Verkehr außerhalb des Talraums des Orlebaches sowie der Neuordnung und Entwicklung der Veranstaltungsfelder östlich des Schlosses.</p> <p>Andererseits wird durch die Plan-Änderung die Möglichkeit geschaffen, die Bodenfunktion bereits geschädigter und anthropogen überformter Böden durch gezielte Maßnahmen u.a. in der Orlebachaue im Zuge der</p>	<p>Die Plan-Änderung berücksichtigt den LEP NRW 7.1-4 Grundsatz.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
	<p>späteren Vorhabenrealisierung wieder zu verbessern (z.B. Rücknahme von Befestigungen, Initiierung wiedervernässter Standorte). Bisher ackerbaulich intensiv genutzte Hangbereiche werden unter Erhalt der Freiraumfunktionen angemessen als temporär genutzte teilversiegelte Flächen genutzt (Reduzierung von Erosionen durch u.a. hangparallele Versickerungsmulden, landschaftsorientierte Entwicklung, teils mit weiterhin möglicher Beweidung).</p> <p>Damit wird dem (abwägungsfähigem) Grundsatz Bodenschutz trotz großflächiger, erheblicher Inanspruchnahme Rechnung getragen.</p>	
<p>LEP 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</p>	<p>Der Plan-Änderungsbereich ist im Verlauf des Orlebachtals sowie der Hangbereiche südlich der Wocklumer Allee/Wocklum Bestandteil des zusammenhängenden Systems der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-A-4613-024 „Hönne-Nebenbäche, Wellingse, Orle- und Borkebach mit Randhöhen“. Dabei sind insbesondere östliche Teilflächen durch bauliche Anlagen (Schloss mit Torhäusern und ehemaliger Verwaltung, Gutshof, Wege- und Hofflächen, Dressurplatz und Reiterstadion mit überdachten Tribünen, Richterhaus, Toilettenanlagen, Lager- und Abreiteplatz) geprägt. Der Orlebach verläuft im Hauptschluss durch zwei künstlich angelegte Stillgewässer und ist über eine Strecke von etwa 200 m verrohrt. Insofern ist die Biotopverbundfunktion, insbesondere für wandernde Tierarten derzeit stark beeinträchtigt bzw. unterbrochen. Durch die Plan-Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, gegenüber der gegenwärtigen Situation die Biotopverbundfunktion zu optimieren und zu stärken (Schaffung Ersatzau mit Renaturierung und Durchgängigkeit sowie Offenlegung des Gewässers mit Ersatzamphiengewässer) sowie für wildlebende Tier- und Pflanzenarten "durchgängig" zu gestalten. Damit wird dem Ziel Landesweiter Biotopverbund durch die Planung voll entsprochen.</p>	<p>Die Plan-Änderung ist mit dem LEP NRW 7.2-1 Ziel vereinbar.</p>
<p>LEP 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>R-Plan 3.4.3 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) - Sicherung und Entwicklung der BSN</p>	<p>Die Plan-Änderung nimmt keine Gebiete (LEP NRW) bzw. Bereiche (R-Plan) für den Schutz der Natur in Anspruch, grenzt jedoch im Osten an den Bereich für den Schutz der Natur Nr. 73 „Burgberg/Orlebach Balve“ (großflächiger klippenreicher Buchenwald; naturnaher mäandrierender Bach) an. Eine Beeinträchtigung des BSN Nr. 73 Burgberg/ Orlebach durch die Plan-Änderung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht in Gänze auszuschließen. Beeinträchtigungen können sich z.B. aufgrund der bisherigen, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises abgestimmten Praxis der Ableitung veranstaltungsbezogener Verkehre über Wirtschaftswege des Waldgebiets Burgberg Richtung Mellen bzw. Rettungsverkehre über den Wirtschaftsweg entlang des</p>	<p>Die Plan-Änderung ist mit dem LEP NRW 7.2-3 Ziel und R-Plan Ziel 24 (2) vereinbar.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>Ziel 24 (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen für den Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.</p>	<p>Orlebaches ergeben (ausschließlich temporär bei einzelnen Großveranstaltungen). Alternativen gab es dazu infolge des engen Querschnitts der Wocklumer Allee und der Notwendigkeit unterschiedliche veranstaltungsbezogene Ziel- und Quellverkehre über die einzige Anbindung an die B 229 abzuwickeln bisher nicht. Mit der Plan-Änderung ergeben sich Möglichkeiten die unterschiedlichen veranstaltungsbezogenen Ziel- und Quellverkehre zu entflechten sowie neue Erschließungswege anzulegen. Mit der von Straßen NRW betriebenen Planung zur B 229 n sowie dem Kreisverkehr im Einmündungsbereich Wocklumer Allee ergeben sich zudem mittelfristig weitere Erschließungsmöglichkeiten, so dass die bisherige Praxis der Ableitung der rettungs- und veranstaltungsbezogenen Verkehre in den nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren zu überprüfen ist bzw. durch zumutbare Alternativen aufgrund der Planung ein Verzicht auf die Praxis eröffnet wird. Infolge der nur temporären Nutzung von Wegen im BSN sowie der durch die Planung eröffneten alternativen Möglichkeiten wird kein Zielverstoß eintreten.</p> <p>Zudem sind durch die Planung mit Schaffung von Pufferflächen zum Orlebach sowie den weiteren gewässerverbessernden Maßnahmen und Verzicht auf Nutzung von hängigen Flächen zur Unterbringung des Ruhenden Verkehrs südlich des Waldgebiets Burgberg auch deutlich positive Auswirkungen für den BSN zu erwarten.</p>	
<p>7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturellandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</p>	<p>Die Plan-Änderung nimmt keine regionalplanerisch gesicherten Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in Anspruch, jedoch sind Teilflächen südlich der Wocklumer Allee und östlich des Reitstadions als LSG „Balve“ sowie die Stillgewässer als Geschützter Landschaftsbestandteil im L-Plan Nr. 2 gesichert. Die Inanspruchnahme ist aufgrund des Handlungsbedarfs zur Sicherung und Fortentwicklung der bestehenden Sport- und Freizeitanlage und zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zu vermeiden. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeiten des Freiraums wird durch die Plan-Änderung jedoch nicht beeinträchtigt, sondern durch gezielte Maßnahmen verbessert und erlebbar gestaltet. Es ist sogar davon auszugehen, dass die Umsetzung der gewässerbezogenen Maßnahmen eine neue hochwertigere Schutzgebietskulisse schafft als das derzeit der Fall ist.</p> <p>Die Überwindung der Festsetzungen des Landschaftsplanes erfolgt im Zuge der nachfolgenden Planverfahren bzw. im Wasserrechtlichen Verfahren nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p>	<p>Die Plan-Änderung berücksichtigt den LEP NRW 7.2-5 Grundsatz.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>LEP 7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.</p> <p>R-Plan 3.3 Waldbereiche/Forstwirtschaft - Waldfunktionen Ziel 18 (1) In den dargestellten Waldbereichen hat die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft stets auch die Funktionsvielfalt des Waldes zu sichern. In diesem Sinne ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die zugleich eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion zum Nutzen der Volkswirtschaft sicherstellt. (2) Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden</p>	<p>Die Plan-Änderung bewirkt die Inanspruchnahme eines vergleichsweise kleinflächigen regionalplanerisch gesicherten Waldbereiches (ca. 1,91 ha), wobei die tatsächliche Waldentnahme der Fichtenbestände durch den Orkan Kyrill bereits im Jahre 2007 verursacht wurde und sich tatsächlich auf ca. 1,5 ha bezieht. Die rechtliche Waldeigenschaft für die ermittelten ca. 1,5 ha liegt weiterhin vor, eine Wiederaufforstung hat jedoch aufgrund des der Regionalplan-Änderung zugrundeliegenden Nutzungskonzepts (Anlage 8) nicht stattgefunden. Für die Plan-Änderung ist der Bedarf der Flächeninanspruchnahme, die sich aus dem Vorhabenkonzept und der Vorhabenbeschreibung ergibt (Anlage 8) nachgewiesen. Innerhalb des Plan-Änderungsbereiches werden keine sonstigen Waldbestände in Anspruch genommen, die angestrebte Nutzung ist gemäß Nutzungskonzept und der geprüften Planungsvarianten (Anlage 8) nur innerhalb der Kyrill-Fläche möglich. Die gemäß LEP 7.3-1 Ziel formulierte Ausnahme für die Waldinanspruchnahme ist damit erfüllt.</p> <p>Nachteilige Wirkungen auf das Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme sind durch die Nichtwiederaufforstung von ca. 1,5 ha Fläche bzw. ca. 1,91 ha (gemäß zeichnerischem Waldbereich) innerhalb der Plan-Änderung nicht gegeben, da ein Ersatz durch Wiederaufforstung bzw. Kombination von Wiederaufforstung und Waldumbaumaßnahmen i.S. Strukturverbesserung gemäß anerkanntem Ökokonto im Umfeld der Plan-Änderung nach Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde erfolgen wird. Der mit 50 % im Stadtgebiet Balve hohe Bewaldungsgrad bleibt damit unverändert erhalten. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren werden die Waldumwandlung sowie der zu leistende Ersatz geregelt.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Belange nachhaltige Holzproduktion, Arten- und Biotopschutz, der Kulturlandschaft, der landschaftsorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klima- und Bodenschutz, Immissionsschutz (es besteht weiterhin ein ausreichender waldbestandener Puffer zum nördlich gelegenen Steinbruch mit Funktionen zum Sicht- und Staubschutz) oder den Landschafts- und Naturhaushalt sind durch die Inanspruchnahme der ehemaligen Kyrill-Fläche nicht zu verzeichnen.</p>	<p>Die Plan-Änderung ist mit dem LEP NRW 7.3-1 Ziel und den R-Plan-Zielen 18 und 19 vereinbar und berücksichtigt den LEP NRW 7.3-3 Grundsatz.</p> <p>Insgesamt liegt eine Betroffenheit des Walderhaltungsziels gemäß LEP NRW 7.3-1 vor, welche aber durch die in das Ziel integrierte Ausnahmeregelung überwunden wird.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern.</p> <p>(3) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind Lenkungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>- Waldvermehrung und Regeln für die Erstaufforstung Ziel 19</p> <p>(2) In Bereichen mit hohem Waldanteil ist von weiteren Aufforstungen auf Kosten günstiger landwirtschaftlicher oder ökologisch wertvoller Flächen abzusehen.</p> <p>(3) Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotop, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentäler, die das Landschaftsbild prägen, von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.</p>		
<p>LEP 7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>LEP 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.</p> <p>R-Plan 3.4.4 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft - Gewässerschutz Ziel 26</p>	<p>Durch die Plan-Änderung werden nördliche Teilflächen der als Geschütztem Landschaftsbestandteil gemäß L-Plan Nr. 2 gesicherten Stillgewässer (ehemalige Fischteiche) in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers Orlebach, der Schaffung einer Ersatzzue i.V.m. der Renaturierung und Offenlegung als Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfolgt eine komplette Beseitigung der Stillgewässer über das parallel laufende Wasserrechtsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz. Als Ersatz für die entfallenden Stillgewässer, die gemäß dem Biotopkataster der LANUV Bedeutung für den Artenschutz (Amphibien) aufweisen, wird ein Ersatzgewässer für Amphibien geschaffen.</p> <p>Insgesamt wird mit der Plan-Änderung die Voraussetzung zur Sicherung und Fortentwicklung, auch im Sinne einer Neuordnung der Nutzungen, der bestehenden Sport- und Freizeitanlage geschaffen. Dies ist nur unter Inanspruchnahme der Stillgewässer möglich, so dass eine Ersatzzue für den Orlebach geschaffen und Pufferflächen zu den vorhandenen baulichen Anlagen berücksichtigt werden können. Mit den genannten Maßnahmen wird den Grundsätzen zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer Rechnung getragen, dass der Orlebach als naturnahes Fließgewässer im Abschnitt östlich</p>	<p>Die Plan-Änderung berücksichtigt die LEP NRW 7.4-1 und 7.4-2 Grundsätze und ist mit den R-Plan Zielen 26 und 28 (1) und (2) vereinbar.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu sichern bzw. soweit dies möglich ist, wiederherzustellen. Die natürlichen Gewässersysteme müssen ihre ursprüngliche Funktion als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie im Einklang hiermit als Erholungs- und Erlebnisraum für Menschen bewahren bzw. wiederzuerlangen.</p> <p>- Vorsorgender Hochwasserschutz Ziel 28</p> <p>(1) Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer sind, soweit sie nicht bereits zu Siedlungszwecken in Anspruch genommen wurden, von Bauvorhaben freizuhalten. Bauliche und andere Veränderungen in diesen Bereichen dürfen zu keinem weiteren Verlust an Retentionsraum führen.</p> <p>(2) Bei geplanten Siedlungsflächen in natürlichen Überschwemmungsgebieten, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung zu Siedlungszwecken in Anspruch genommen wurden, ist der Wiedereingliederung dieser Flächen in den Retentionsraum Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu geben.</p>	<p>Schloss Wocklum als strukturreiches und ökologisch hochwertiges, naturnahes Oberflächengewässer und auch wichtigem Element im Biotopverbundsystem unter Beseitigung der bestehenden, künstlich angelegten Stillgewässer entwickelt werden kann. Damit wird der Lebensraum für Tiere und Pflanzen optimiert Entwicklungen initiiert, den ursprünglichen Gewässerlauf wiederherzustellen. Die Qualität und Struktur der vorhandenen Stillgewässer ist ohnehin durch die bereits herangerückten baulichen Anlagen des Reitstadions sowie temporärer Nutzungen bei Veranstaltungen und Befestigungen der Uferbereiche stark beeinträchtigt. Die beiden Teiche wirken darüber hinaus als Barrieren im Fließgewässerkontinuum des Orlebaches.</p> <p>Generell wird die Funktion des Orlebaches und seiner Aue durch die gewässerbezogenen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plan-Änderungsbereiches gestärkt und wieder ein natürlicher Retentionsraum frei von widersprechenden Nutzungen entwickelt. Weiterhin tragen die Maßnahmen nicht nur dem Arten und Biotopschutz bei, sondern werten den Bereich auch als Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen auf.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren wird dafür Sorge getragen, dass die gewässerbezogenen Maßnahmen umgesetzt werden und keine weitere bauliche Entwicklung oder sonstige widersprechende Nutzungen im Auenbereich des Orlebaches stattfindet.</p>	
<p>LEP 7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>LEP 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p>	<p>Durch die Plan-Änderung wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in einer Größenordnung von 23,59 ha in Anspruch genommen. Derzeit sind davon bereits ca. 9,8 ha baulich genutzt sowie weitere, teils grünlandgenutzte Flächen (Pferdekoppeln) am Standort (tw. auch außerhalb der Plan-Änderung), insbesondere die westliche Orlebachau sowie hängige Flächen südlich des Gutshofes durch eingebrachten Schotter/Kies teilversiegelt (ca. 2,17 ha (ohne Kyrillfläche); Anlage 8-1c Plananlage).</p> <p>Infolge der Plan-Änderung werden zur Sicherung, Fortentwicklung und Neuordnung der bestehenden Sport- und Freizeitanlage ca. 8,31 ha Ackerflächen z.T. mit differenziert klassifizierten schutzwürdigen Böden ((sehr) hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (ca. 7,63 ha)) im Bereich der südlichen und nördlichen Hänge in Anspruch genommen und der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Die Inanspruchnahme</p>	<p>Die Plan-Änderung berücksichtigt die LEP NRW 7.5-1 und 7.5-2 Grundsätze.</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</p> <p>R-Plan 3.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Ziel 17</p> <p>(1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu sichern.</p> <p>(2) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sind die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten. Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.</p>	<p>ist zur Sicherung und Freihaltung der Orlebachau von entgegenstehenden Nutzungen sowie zur Neuordnung und Entwicklung der Veranstaltungsf lächen östlich des Schlosses notwendig. Dabei stehen die betroffenen Ackerflächen im Eigentum des Antragsstellers und werden über den eigenen Gutshof bewirtschaftet. Die verbleibenden Ackerflächen, nach Süden bis zum Waldgebiet Burgwall und nach Norden bis zum Steinbruch, sind ausreichend groß, so dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu Produktionszwecken weiterhin möglich ist. Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig ist daraus nicht abzuleiten. Es ergibt sich auch keine Beeinträchtigung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes des Antragstellers oder dessen Entwicklungsmöglichkeiten daraus. Von den ca. 8,31 ha planungsbedingt entfallenden Ackerflächen werden ca. 4,88 ha landschaftsorientiert als temporär zu nutzende Flächen für den Ruhenden Verkehr entwickelt, so dass eine Beweidung weiterhin möglich bleiben wird.</p> <p>Durch die textliche Zielformulierung zum ASB „E“ bleibt gewährleistet, dass 12,5 ha freiraum- bzw. landschaftsgeprägt ausgebildet werden.</p> <p>Die LEP NRW Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 sind aufgrund ihres Charakters abwägungsfähig. Bezogen auf das R-Plan Ziel 17 (1) und (2) bleibt die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen trotz Inanspruchnahme von ca. 8,31 ha landwirtschaftlicher Flächen sowie die Existenzsicherung entwicklungsfähiger Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet. Insofern ergibt sich keine Zielverletzung.</p>	
9. Rohstoffversorgung		
<p>LEP 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</p> <p>Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe</p>	<p>Nach Auswertung der Rohstoffkundlichen Übersichtskarte 1 : 500.000 sind im nördlichen Untersuchungsraum großräumig Karbonatgesteine (Festgestein) vorzufinden. Der Plan-Änderungsbereich ist davon jedoch nicht betroffen, da sich die Vorkommen nördlich davon, weitgehend im Bereich der bestehenden Steinbrüche, befinden. Der Karte 9</p>	<p>Durch die Plan-Änderung ist eine Betroffenheit des LEP NRW</p>

Relevante Belange Erfordernisse der Raumordnung	Betroffenheit	Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>(Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden.</p> <p>R-Plan 3.5 Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze - Sicherung der Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Ziel 30 (1) Innerhalb der in den Karten 9 A-D dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. (2) Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.</p>	<p>B zum Regionalplan sind analoge Informationen zu entnehmen. Nördlich des Plan-Änderungsbereichs ist im Bereich des bestehenden Kalksteinbruchs ein Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze dargestellt.</p>	<p>Grundsatzes 9.1-1 und des R-Plan Ziels 30 (1 und 2) nicht erkennbar.</p>
<p>10. Energieversorgung</p>		
<p>LEP 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.</p>	<p>Dem Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung wird im Zuge der weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren aufgrund der rechtlichen Vorgaben der z.B. BauO NRW, EnEG sowie dem EEWärmeG Rechnung getragen.</p> <p>Eine alternative Energieversorgung ist im Plan-Änderungsbereich bereits durch ein Holzschnitzelheizwerk berücksichtigt.</p>	<p>Die Plan-Änderung berücksichtigt den LEP NRW Grundsatz 10.1-1.</p>

4.2 Realisierbarkeit

Die Chance zur Realisierbarkeit der Plan-Änderung durch den Antragssteller, Landsberg'sche Verwaltung, Reichsfreiherr Jakob von Landsberg-Velen, e.K., vertreten durch Herrn RA Ralf Groß-Holtick, Landsbergallee 2 in 46342 Velen, unter Berücksichtigung weiterer Planverfahren auf der nachgeschalteten Ebene der Bauleitplanung sowie einzelner Zulassungsverfahren ist als hoch einzustufen. Der Antragsteller ist Eigentümer aller durch die Plan-Änderung erfassten Flächen.

Die Umsetzung des ASB „E“ ist nicht von anderen Planungen und Maßnahmen als Voraussetzung in der Umgebung des Standorts abhängig. Die Umsetzung der B 229 n einschließlich Kreisverkehrsplanung zwischen Balve und Volkringhausen durch den Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen AS Hagen, verbessert jedoch die Anbindung des Standorts an das regionale und überregionale Verkehrsnetz und entschärft den heutigen Gefahrenpunkt B 229/Wocklumer Allee.

Die kommunale Politik der Stadt Balve unterstützt die Planung ebenso wie der Märkische Kreis und die Bezirksregierung Arnsberg. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des ASB „E“ über die Bauleitplanung der Stadt Balve innerhalb der nächsten 5 Jahre möglich sein wird. Vorabstimmungen und Vorarbeiten für die Durchführung von Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan) sind bereits erfolgt. Mit der Einleitung der Bauleitplanungen ist für die 2. Hälfte 2017 zu rechnen. Weiterhin haben Abstimmungen mit dem Märkischen Kreis zur Durchführung des Verfahrens nach § 68 WHG zur Beseitigung der Stillgewässer, Schaffung einer Ersatzauze zur Erreichung der Durchgängigkeit des Orlebaches und seiner Renaturierung sowie einem Amphibienersatzgewässer stattgefunden. Mit der Antragstellung beim Märkischen Kreis ist ebenfalls in der 2. Hälfte 2017 zu rechnen. Das WHG-Verfahren muss vor Inkraftsetzung der Bauleitpläne abgeschlossen sein.

Darüber hinaus sind die sich aus dem Artenschutzgutachten ergebenden Verpflichtungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf Ebene der Bauleitplanung durch den Vorhabenträger umzusetzen (vgl. auch **Anlage 6** zur Planbegründung).

4.3 Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit

Aus der raumordnerischen Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ergibt sich eine stimmige Gesamtbewertung der Plan-Änderung.

Aufgrund der Standortgebundenheit des Schlosses Wocklum und seiner vorhandenen baulichen und sonstigen Einrichtungen und Anlagen des Reitsports ergeben sich keine zu berücksichtigenden Alternativen und entsprechend keine vergleichende Betrachtung. Insofern ist nur der Standort selbst auf die Raumverträglichkeit zu prüfen. Dabei ist in die Entscheidung einzustellen, dass sich das Schloss Wocklum im Orlebachtal bereits seit Jahrzehnten zu einer Sport- und Freizeitanlage mit den Schwerpunkten Reitsport – Kultur und Veranstaltungen entwickelt hat, es sich insofern nicht um eine Neuplanung handelt.

Die vorgeschlagene Regionalplan-Änderung schafft die Voraussetzungen für eine Sicherung und geordnete Fortentwicklung der Sport- und Freizeitanlage Schloss Wocklum gemäß vorliegendem Konzept und Vorhabenbeschreibung (**Anlage 8**) durchführen zu können. Bisherigen Praktiken zur Nutzung und Verdichtung der westlichen Orlebachaue, einer bis zum Waldgebiet Burgberg erstreckenden Hanglage sowie der schleichenden Inanspruchnahme von Teichflächen mit entsprechenden Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen sowie der Oberflächengewässer kann somit entgegen gewirkt werden. Insgesamt ist durch die vorgeschlagene Änderung des Regionalplans mit erheblichen Verbesserungen sowohl i.S. des Vorhabens als auch im Sinne der betroffenen Ziele und Grundsätze zu rechnen.

Die Herstellung der Raumverträglichkeit der ASB „E“-Neu-Festlegung im Freiraum wird insbesondere durch die textliche Zielformulierung 15 Abs. 6 mit Erläuterungen des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen erreicht, die die Nutzung auf bereits heutige Schwerpunkte Reitsport – Kultur und Veranstaltungen fokussiert und eine bauliche Entwicklung i.S. der Errichtung neuer Gebäude auf den östlich der denkmalgeschützten Schlossanlage liegenden Teilbereich (ca. 13 ha) begrenzt. Dieser ist bereits heute baulich geprägt. Weiterhin wird durch die textliche Zielfestlegung gesichert, dass der westlich an das Schloss angrenzende Teilbereich sowie der Bereich südlich der Verlängerung der Wocklumer Allee landschaftsorientiert auszubilden ist und Vollversiegelungen des Bodens hier zu vermeiden sind. Zudem wird gesichert, dass das Gelände offen zugänglich bleiben soll.

Nicht gewünschte raumordnerische und städtebauliche Folgen der Planung, insbesondere nicht lösbare Konflikte mit den im Landesentwicklungsplan NRW bzw. Regionalplan Arnsberg Teilabschnitte Oberbereiche Bochum und Hagen verfolgten abgewogenen Zielen sind nicht erkennbar. Entgegenstehende private Belange sind ebenfalls nicht erkennbar.

Vorbehaltlich im Beteiligungsverfahren gewonnener weiterer Erkenntnisse und daraus resultierender abweichender Bewertungen wird die vorgeschlagene Änderung sowohl den betroffe-

nen siedlungsstrukturellen (LEP 6.6-2 Ziel und R-Plan Ziel 14 (1) und (4)), als auch den betroffenen kulturlandschaftsbezogenen (LEP 3-1 Ziel und R-Plan Ziel 5 (1) und (2)), naturschutzfachlichen (LEP 7.2-1 Ziel, LEP 7.2-3 Ziel und R-Plan Ziel 24 (2)), forst- bzw. walddrechtlichen (LEP 7.3-1 Ziel), gewässerbezogenen (R-Plan Ziel 26 und Ziel 28 (1) und (2)), landwirtschaftlichen (R-Plan Ziel 17 (1) und (2)) Belangen gerecht.

5. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch vom 23.09.2004, zuletzt geändert 29.05.2017

BauO NRW- Landesbauordnung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000, zuletzt geändert 20.05.2014

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert 31.08.2015

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.007.1999, zuletzt geändert 31.08.2015

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17.05.2013, zuletzt geändert 30.11.2016

12. BImSchV – Störfall-Verordnung. 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15.03.2017

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, zuletzt geändert 13.10.2016

BWaldG – Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 02.05.1975, zuletzt geändert 26.01.2017

EEWärmeG – Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07.08.2008, zuletzt geändert 20.10.2015

EnEG – Energieeinsparungsgesetz, Gesetz zur Einsparung von Energien in Gebäuden vom 01.09.2005, zuletzt geändert vom 04.07.2013

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980, zuletzt geändert 15.11.2016

KAS 18 Leitfaden - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG. Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Stand 2010, zuletzt geändert 06.11.2013

LFoG – Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1980, zuletzt geändert 15.11.2016

LNatSchG - Landesnaturschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016

LPIG – Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2005, zuletzt geändert 15.11.2016

LPIG DVO – LandesplanungsgesetzDVO, Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 08.06.2010, zuletzt geändert 13.05.2016

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, zuletzt geändert 31.08.2015

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 30.11.2016

WHG – Wasserhaushaltsgesetz, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009, zuletzt geändert 04.08.2016

WRRL – Wasser-Rahmen-Richtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 22.12.2000

Projektbezogene Literatur und Quellen

Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Textliche Festlegung Stand: Februar 2009/Zeichnerische Darstellung Stand: September 2011)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Stand 14.12.2016

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2014): Geotop-Kataster, Geotope in Nordrhein-Westfalen. erkunden. erleben. erhalten.

Höhere Forstbehörde Westfalen-Lippe – Forstbehördlicher Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan Arnsberg Teilabschnitt „Märkischer Kreis“ (Stand Juni 1996)

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR (September 2008): Flächenpool/ Ökokonto Landsberg´sche Zentralverwaltung Wocklum und Balver Wald. Märkischer Kreis – Stadt Balve (Hochsauerlandkreis – Stadt Sundern). Erstellt im Auftrag der Landsberg´sche Zentralverwaltung

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW: Infosysteme und Datenbanken u.a. zu den Themen Artenschutz, Landschaftsplanung (Biotopverbund, Unzerschnittene verkehrersarme Räume), Biotopschutz (Alleen, Biotopkataster), Schutzgebiete (NATURA 2000, Gesetzlich Geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Naturparke)

LANUV - Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) für den Bereich des Märkischen Kreises – Teil: Biotop- und Artenschutz – „Flächen für Naturschutz und Biotopverbund“ (Stand 1996)

LANUV - Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für den Bereich des Märkischen Kreises – Teilbeitrag: Landschaftsbild (Stand 2013; mit Überarbeitungen Stand März 2017)

LWL – Landschaftsverband Westfalen Lippe, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Bezirksregierung Arnsberg. Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein.

Märkischer Kreis: Landschaftsplan Nr. 2 Balve-Mittleres Hönnetal (Satzung vom 27.01.1989) einschl. 2. Änderung der Satzung (26.08.2015)

Märkischer Kreis (November 2013): Klimaschutzkonzeptes des Märkischen Kreises 2013

Märkischer Kreis (2017): Angaben Altlastenverdachtsflächen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV): Infosystem Flussgebiete NRW: Hochwassergefahrenkarten/ -risikokarten, Hochwasserrisikomanagementplanung NRW/ Bezirksregierung Arnsberg/ Kommunensteckbrief Balve (Dezember 2015)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Angaben u.a. zu Gewässerstationierung, Gewässerstrukturgüte

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (Mai 2012): „lebendige Gewässer in Nordrhein-Westfalen“: Umsetzungsfahrplan der Kooperation Mittlere Ruhr (AR_2)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (Dezember 2015): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Oberflächengewässer und Grundwasser. Teileinzugsgebiet Rhein/ Ruhr)

ppa s – pesch partner architekten stadtplaner (Februar 2014): Balve und seine Dörfer 2030. Entwicklungskonzept. Erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Stadt Balve

Stadt Balve (Februar 2009): Flächennutzungsplan

Stadt Balve: Bebauungsplan Nr. 12 Sillhaue (Rechtskraft 21.01.1975), B-Plan Nr. 36 Balve-Helle (ortsübliche Bekanntmachung 03.08.2001), B-Plan Nr. 2a Zum Tiefental-Erweiterung (1999), B-Plan Nr. 16 Holwinkel (1969) und 16 a Holwinkel Änderung und Erweiterung (1998)

Stadt Balve (2017): Liste der Bau- und Bodendenkmäler

Projektbezogene Nutzung von Internetquellen

www.balve.de

www.bezreg-arnsberg.nrw.de

www.elwasweb.de

www.flussgebiete.nrw.de

www.gd.nrw.de

www.gdi2.maerkischer-kreis.de

www.geoportal.nrw.de

www.klimaanpassung-karte.nrw.de

www.klimaatlas.nrw.de

www.klimafolgenonline.com

www.land.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

www.lwl.org.de

www.nwsib-online.nrw.de

www.tim-online.nrw.de

www.umgebungslaerm.nrw.de

www.umwelt-online.de

www.wald-und-holz.nrw.de

Abkürzungsverzeichnis

A	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Archäologie
Abs.	Absatz
ASB „E“	Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
B	Bundesstraße
BO	Bochum
BK	Biotopkataster
B-Plan	Bebauungsplan
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
ca.	circa
D	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Denkmalpflege
DE	Deutschland
DKG 5	Deutsche Grundkarte 1 : 5.000
FNP	Flächennutzungsplan
GB	Geschütztes Biotop
GD	Geologischer Dienst
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GK	Geotop-Kataster
HA	Hagen
ha	Hektar
HQ	Hochwasser (aus ‚hoch‘ und Abflussmenge Q)
K	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Landschaftskultur
KL	Kulturlandschaft
KL B	Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich
km	Kilometer
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LINFOS	Landschaftsinformationssystem
L-Plan	Landschaftsplan
L/LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Mdg.	Mündung
MK	Märkischer Kreis
N/NSG	Naturschutzgebiet
NTP	Naturpark
NWB	natural Water Body = natürlicher Wasserkörper
OB	Oberbereiche

ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
P	Parkfläche
PE	Planungseinheiten
RB	Regionalbahn
ROV	Raumordnungsverfahren
R-Plan	Regionalplan
TA	Teilabschnitt
tw.	teilweise
UP	Umweltprüfung
UZVR	Unterzerschnittene verkehrsarme Räume
VB	Biotopverbundfläche

Bearbeitet im Auftrag der **Landsberg'schen Verwaltung**

vertreten durch Herrn Ralf Groß-Holtick,
Jakob Reichsfreiherr von Landsberg-Velen, e.K.,
Landsbergallee 2, in 46342 Velen



 **Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR**
Carl-Peschken-Straße 12 ■ 47441 Moers
Tel.: 02841 / 7905-0 ■ Fax: 02841 / 7905-55
info@langegbr.de ■ www.langegbr.de

Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan ■ Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Büro für

Umweltplanung und -beratung ■ Projektentwicklung ■ Städtebau
Umweltverträglichkeitsstudien ■ Landschaftspflegerische Begleitplanung
Biotopmanagement ■ Gartenarchitektur ■ Freiraumplanung
Grünordnungsplanungen ■ Abgrabungen ■ Deponien
Gewässerplanung ■ Wasserwirtschaft

Moers, den 28.07.17


.....